



Rechtsausschuss (42.) und Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

19. Juni 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:04 Uhr bis 12:02 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP) (RA)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechts-
wissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das
duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/8827

In Verbindung mit:

**Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums – NRW
braucht den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaften**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/5832 (Neudruck)

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Meine Damen und Herren! Ich begrüße alle anwesenden und zugeschalteten Mitglieder beider Ausschüsse, die anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertreter sowie den Sitzungsdokumentarischen Dienst zur 42. Sitzung des Rechtausschusses und zur 27. Sitzung des Wissenschaftsausschusses in der 18. Legislaturperiode.

Mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses, Herrn Professor Dr. Zerbin, ist abgesprochen, dass ich die Sitzung leiten werde.

Änderungswünsche zur Tagesordnung sind mir bisher nicht mitgeteilt worden.

Ich bitte, Video-, Film- und Tonaufnahmen jetzt hier im Plenarsaal einzustellen.

Wir treten in die heutige Tagesordnung ein.

Ich rufe auf:

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/8827

In Verbindung mit:

Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums – NRW braucht den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaften

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/5832 (Neudruck)

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Der Gesetzentwurf Drucksache 18/8827 wurde vom Plenum zur federführenden Beratung an den Wissenschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtausschuss überwiesen. Der Antrag Drucksache 18/5832 (Neudruck) wurde vom Plenum zur federführenden Beratung an den Rechtausschuss sowie zur Mitberatung an den Wissenschaftsausschuss überwiesen.

Der Wissenschaftsausschuss und der Rechtausschuss haben sich darauf geeinigt, zu diesen beiden Beratungsgegenständen aufgrund des thematischen Zusammenhangs eine gemeinsame Anhörung durchzuführen.

Die Sachverständigen wurden mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 15. Mai 2024 zur heutigen Anhörung geladen.

Die Sachverständigen begrüße ich noch einmal ganz herzlich. Ich freue mich, dass Sie da sind. Ich freue mich, dass Sie Ihre Stellungnahmen abgegeben haben, und auf die Beantwortung der heute noch gestellten Fragen.

Hinweisen möchte ich vorab darauf, dass die Stellungnahmen von den Abgeordneten gelesen wurden und es keine weiteren Ausführungen zu den Stellungnahmen geben soll, sondern dass Sie auf die konkreten Fragen der Abgeordneten antworten sollen.

Frau Professor Dauner-Lieb hat keine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Deswegen ist ihr gestattet, vorab eine kurze mündliche Stellungnahme zu beiden Themen abzugeben. Damit wollen wir jetzt einsteigen. Frau Professor Dauner-Lieb, Sie dürfen beginnen.

Prof.'in Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb (Universität zu Köln): Guten Morgen, meine Herren und Damen. Vielen Dank, lieber Herr Pfeil, für die Einladung zu dieser Anhörung zur Einführung eines integrierten Bachelors.

Ich spreche zu Ihnen natürlich als Hochschullehrerin, die sich im Berufsleben wesentlich und fast ausschließlich auf dem Gebiet des juristischen Nachwuchses betätigt hat. Ich habe 15 Jahre lang den Examenskurs Privatrecht in Köln geleitet, fünf Bücher BGB, also das gesamte Privatrecht plus Arbeitsrecht, ZPO und HGB, soweit es das allgemeine Privatrecht berührt.

Ich habe vor allen Dingen, was gleich wichtig wird, 25 Jahre den deutsch-französischen Studiengang geleitet. Das ist ein integrierter Studiengang, der in das Staatsexamen und das französische System integriert ist und seit Langem einen integrierten Bachelor hat, der allerdings akkreditiert ist. Ich habe also breite Erfahrung mit dem integrierten Bachelor.

Wir haben die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen, sodass ich mich tatsächlich auf drei winzige Bemerkungen beschränken kann.

Erstens. Die Einführung des Bachelors ist überfällig; da sind wir uns hoffentlich alle hier einig. Sie wird von den Studierenden gewünscht. Sie wird seit vielen Jahren von den privaten Fakultäten EBS und Bucerius Law School angeboten.

In NRW zeigt unter anderem das Beispiel des deutsch-französischen Studienganges, dass ein Bachelor unabhängig vom Staatsexamen als Ausweis eines universitären Abschlusses sinnvoll und notwendig ist.

Zweitens. Die Einführung eines integrierten Bachelors, der an die Vorgaben für Examensstudiengänge vollkommen anknüpft, ist aus meiner Sicht problematisch, aber politisch wohl ganz unvermeidlich. Es gibt ja andere Modelle. Wenn man jetzt abkoppeln würde, hätte das zur Folge, dass in den Fakultäten sehr viel neu gemacht werden müsste. Ich bin überzeugt davon, dass eine vollständige Akkreditierung eines solchen Bachelorstudienganges kapazitätsmäßig und mit den Finanzen, die wir haben, nicht zu leisten ist. Ich spreche wieder aus Erfahrung. Deswegen ist es so, wie es ist, wahrscheinlich ein sinnvoller politischer Kompromiss.

Drittens. Die Anknüpfung an die gesetzlichen Vorgaben zur Zulassung zum ersten Staatsexamen und zusätzlich im Schwerpunkt überzeugt mich nicht. Da kommt man, wenn man ehrlich rechnet, auf eine ECTS-Berechnung von deutlich über 180 Punkten. Das hat Herr Grünberger sehr ausführlich und sehr plausibel gemacht. Das ist ein Fremdkörper im System, weil die Schwerpunkte eigentlich eher Stoff des Masters sind. Ich bin ziemlich skeptisch, ob sich daran noch etwas ändern kann, ändern würde. Politisch scheint mir das auch schon gelaufen. Aber Herr Grünberger hat das Richtige geschrieben.

Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle sagen, dass diese Reform nur der Anfang sein kann. Der Bericht der JUMIKO und die Feststellung, dass keine weitere Reform erforderlich sei, finde ich nur befremdlich.

Wenn man das als Nachwuchsideeförderung kombiniert mit Kürzung von Referendärplätzen, dann wird man juristisch für den Nachwuchs ein großes Problem bekommen. Ich halte also fest: Das kann nur der Anfang einer Diskussion sein, nicht das Ende.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Frau Professor Dauner-Lieb, vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Wir beginnen jetzt mit der Fragerunde der Abgeordneten. Wir haben insgesamt neun Sachverständige, fünf Fraktionen und zwei Ausschüsse. Ich bitte die Sachverständigen nur die Fragen zu beantworten und keine sehr weitgehenden Stellungnahmen abzugeben, denn sonst wird die Zeit wahrscheinlich nicht ausreichen.

Wir werden zwei Fragerunden machen. Es werden in der Reihenfolge CDU, SPD, Grüne, FDP, AfD die Fragen gestellt. Es dürfen zwei Fragen pro Fraktion in der ersten Runde gestellt werden. Die werden dann en bloc beantwortet.

Die CDU darf beginnen. – Bitte schön.

Raphael Tigges (CDU): Liebe Sachverständige, erst mal herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft und Ihre Zeit, heute Morgen uns hier Rede und Antwort zu stehen und Ihren sachlichen und fachlichen Beitrag zu der Diskussion zu leisten. Vielen Dank auch für die Stellungnahmen, die im Vorfeld eingegangen sind. Die waren schon sehr hilfreich und waren doch geprägt davon, dass wir hier mit diesem Gesetzentwurf sicherlich einen großen Schritt in die richtige Richtung gehen. Es wird von großer Einmütigkeit getragen, dass wir hier einen Handlungsbedarf hatten. Insofern zunächst einmal herzlichen Dank dafür.

Ich schließe gerne meine Fragen an. Die Fragen richten sich zum einen an Professor Kreuter-Kirchhoff und Professor Dauner-Lieb, aber auch an die Landesfachschaft Jura.

Ich möchte gerne fragen in die universitäre Richtung: Welche Herausforderungen könnten bei der Anpassung der Prüfungsordnung der Universitäten wohl noch auftreten? Welche studienorganisatorische Herausforderung könnte uns da noch begegnen? Und auch die Aufteilung, die Sie in Ihren Stellungnahmen aufgezeigt haben, was die

Zuständigkeiten der Universitäten und Justizprüfungsämter angeht, dass Sie uns das noch mal erläutern, wo die Herausforderungen an dieser Stelle liegen.

Zweite Frage geht an die studentische Seite. Warum ist aus Ihrer Sicht die Gesetzesänderung und die Einführung des Jurabachelor für diese Fachrichtung ein so wichtiges Thema? Welche Nachteile, Probleme entstehen eigentlich durch das derzeitige Fehlen des integrierten Bachelors für Studierende der Rechtswissenschaften in Nordrhein-Westfalen?

Sonja Bongers (SPD): Verehrte Sachverständige, auch im Namen der SPD-Fraktion ein großes Dankeschön für Ihre Stellungnahmen und vor allem dafür, dass Sie heute hier an der Anhörung teilnehmen.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Brinkmann. Herr Professor Brinkmann, Sie machen deutlich, dass der Bachelor gut ist und weisen auf entsprechende Vorteile hin. Allerdings haben Sie auch einige kleinere Kritikpunkte geäußert. Können Sie hier noch mal für uns alle verständlich darstellen, was genau verändert werden müsste, um vor allem den Sinn und Zweck des integrierten Bachelors zu sichern, nämlich aus unserer Sicht einen Qualifizierungsgrad für ein bestimmtes Berufsfeld zu schaffen?

Die zweite Frage in der ersten Runde richtet sich an Professor Grünberger. Herr Professor, Sie beschreiben zu Beginn Ihrer Stellungnahme ganz genau, was der entsprechende Inhalt des integrierten Bachelors sein soll: Zu den in § 7 JAG aufgeführten Leistungen sollen die Hochschulen dazu verpflichtet werden, weitere 30 ECTS-Punkte als Nachweis zu verlangen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sollen in das Ermessen der Universitäten gestellt werden. – Welche Lehrveranstaltungen halten Sie für sinnvoll, um die Studierenden mit einem BA als berufsqualifizierenden Abschluss bestmöglich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Auch von unserer Seite herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. Sehr aufschlussreich, und es hat Freude gemacht, das zu lesen.

Ich habe zunächst zwei Fragen. Die erste Frage können, glaube ich, alle beantworten. Das grundständige Jurastudium hat ja nicht Module, so wie wir es in anderen Hochschulzweigen kennen. Wie können Sie sich das vorstellen, wie man diese ECTS-Punkte quasi erstellt im Jurastudium, dass man das quasi nachvollziehen kann, dass man eben zu diesem Punktesystem kommen kann?

Die andere Baustelle, die viele in ihren Stellungnahmen beschrieben haben, ist die mögliche Zuständigkeitsunschärfe, was das Landesprüfungsamt angeht, beim Justizministerium und eben die Hochschulen selber, was die Zugangsvoraussetzungen angeht. Diese Zuständigkeiten werden in einigen Stellungnahmen als Probleme beschrieben, und unterschiedliche Lösungsansätze werden dargestellt. Ich bitte alle, darauf einmal einzugehen.

Dr. Werner Pfeil (FDP): Meine Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Ich habe eine einzige Frage. Wenn Sie Änderungen am derzeitigen Gesetzentwurf vornehmen würden, welche drei für Sie wichtigen Punkte würden Sie an der vorgeschlagenen Gesetzesregelung ändern und warum?

Prof. Dr. Daniel Zerbin (AfD): Ich möchte mich auch als allererstes bedanken bei den Sachverständigen für die ausführlichen Stellungnahmen und auch für ihre Bereitschaft, heute hier Rede und Antwort zu stehen.

Wir haben zwei Fragen. Ich stelle die erste Frage. Die geht in die Richtung, die gerade schon gefragt worden ist. Die richtet sich aber konkret an Herrn Professor Grünberger. Erst mal viele Grüße nach Hamburg. Es geht um die Modularisierung, um die ECTS-Punkte. Sie weisen darauf hin, dass die fehlende Modularisierung und Nichtvergabe von ECTS-Punkten die Anschlussfähigkeit des LL.B. im interdisziplinären Masterstudiengang erschwert. Welche Schritte sollten die rechtswissenschaftlichen Fakultäten konkret unternehmen, um eine umfassende Modularisierung zu erreichen? Wie könnte die Umsetzung der Regelkompetenz in § 66 Abs. 1a Satz 5 HG Nordrhein-Westfalen Ihrer Meinung nach verbessert werden?

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Meine Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Was ändert sich am Charakter und zweitens im Verlauf des Studiums, wenn wir den Gesetzentwurf so beschließen, auf dem Arbeitsmarkt und bezüglich der psychischen Stabilität der Studenten.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Damit haben alle Fraktionen ihre Fragen gestellt. Einige Fragen gingen an spezielle Sachverständigen, einige richteten sich an alle Sachverständigen.

Wir beginnen mit Herrn Janhsen von der Landesfachschaft Jura.

Frederik Janhsen (Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank an Sie für die Möglichkeit der Stellungnahme von studentischer Seite.

Als erstes die Fragen von Herrn Tigges bezüglich der Änderung. Was gut an dem Gesetzentwurf ist, was sinnvoll für den integrierten Bachelor ist, ist auf der einen Seite, dass Sie die Studienleistung wie in allen anderen Studiengängen anerkennen, die aktuell schon abgeleistet werden, und, wenn sozusagen die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wird, dann in die erste Prüfung münden, aber sonst nicht wirklich anerkannt werden. Das steigert auch unserer Meinung nach deutlich die Attraktivität des Studiengangs, was auf jeden Fall sehr nötig ist in Anbetracht des Fachkräftemangels, der aktuell schon in der juristischen Welt besteht und sich auch in Zukunft auf jeden Fall noch verschärfen wird.

Dadurch werden auch neue Schichten sozusagen eröffnet, weil das Jurastudium aktuell sehr offen ist für Leute, die es sich leisten können, fünf Jahre zu studieren, und sich im Zweifel auch leisten können, danach keinen Abschluss zu haben. Aber besonders

Leute, die sozusagen Erstakademiker*innen sind, erleben dadurch Nachteile, weil sie sich wirklich bei Studienbeginn stark überlegen müssen: Kann ich mir fünf Jahre Studium leisten, auch wenn ich nachher vielleicht nichts habe? – Da ist dieser Bachelor nach drei Jahren in der Regel schon eine gute Abhilfe.

Die nächste Frage von Frau Hanses bezüglich der ECTS-Punkte. Da können wir einfach auf die anderen Studiengänge schauen, die es aktuell schon gibt. Dort sind die Fächer sozusagen modularisiert, und das ist auch in Teilen schon im aktuellen Jura-Studium erfolgt, beispielsweise durch die Bachelorstudiengänge, die irgendwie deutsch-französisches Recht haben oder deutsch-spanisches Recht. Da gibt es diese Modularisierung in Teilen schon. Darauf könnte man aufbauen, die sozusagen allumfassend machen und daraus dann auch die ECTS-Punkte errechnen.

Bezüglich der Fragen der FDP-Fraktion, drei große Änderungen, die wir sozusagen als notwendig erachten. Auf der einen Seite die schon genannte Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen, besonders halt die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Die sollten nicht durch die Hochschulen, sondern wirklich einheitlich durch die Justizprüfungsämter überprüft werden, weil wir jetzt schon sehen, dass es in kleineren Teilen Unterschiede gibt zwischen den JPAs, wie die Sachen prüfen, und dass man da viel hin- und herschreiben muss. Wenn dazu jetzt noch sieben Hochschulen kommen, sehen wir eine deutliche Gefahr, dass da divergierende Entscheidungen entstehen und zudem auch doppelter Aufwand entsteht, weil die Universitäten das zuerst prüfen und danach noch mal die Justizprüfungsämter. Das ist, glaube ich, Effektivitätstechnisch für uns nicht sinnvoll.

Als nächste Maßnahme würden wir auf jeden Fall die Berechnung der Bachelornote durch eine Rechtsverordnung regeln wollen. Aktuell sieht der Gesetzentwurf vor, dass es durch universitäre Ordnung erfolgt. Da sehen wir auf jeden Fall die deutliche Gefahr, dass die Universitäten verschiedene Umrechnungstabellen anlegen und dadurch dann verschiedene Bachelorabschlüsse an den Universitäten in NRW unterschiedlich wert sind, was ja eben durch dieses „kraft Gesetzes“ verhindert werden sollte. Dass das auch der Fall ist und dass es teilweise passiert, sehen wir, wie wir in der Stellungnahme dargelegt haben, schon beispielsweise in Berlin und Brandenburg, dass da die Umrechnungstabellen sehr unterschiedlich sind.

In so einer Rechtsverordnung sollte auch geregelt sein, wie der Schwerpunkt beispielsweise in die Gewichtung der Bachelornote einfällt und so grundlegende Dinge. Alles Weitere müsste dann natürlich durch die Hochschulen durch ihre Ordnung erfolgen, weil der Aufbau der Zwischenprüfung beispielsweise oder der Schwerpunktbereichsprüfung von Universität zu Universität unterschiedlich ist.

Als dritten Punkt würden wir auf jeden Fall die Zulassungsvoraussetzungen des JAG, wo jetzt Rechtssicherheit hergestellt werden soll bezüglich der vier häuslichen Arbeiten und der fünf Aufsichtsarbeiten ... Da würden wir empfehlen, diese Regelung zu streichen – sie wird von universitärer Seite von keiner Seite befürwortet –, weil sie aktuell für die Studierenden eine zusätzliche Belastung während der Studienzeit ist, für die Hochschulen eine Belastung, um diese häuslichen Arbeiten korrigieren zu lassen. Und auch die Prüfung durch die Justizprüfungsämter ist besonders bei den fünf Aufsichts-

arbeiten sinnlos, weil mir sehr wenige Fälle einfallen würden, wo die Aufsichtsarbeiten nicht abgelegt werden. Da könnte man sich Prüfungsaufwand auf jeden Fall sparen.

Dann die letzte Frage von Herrn Dr. Beucker bezüglich der Änderungen des Studienverlaufs, Arbeitsmarkt und psychischer Druck. Wir glauben, dass am Arbeitsmarkt durch einen Bachelor neue Möglichkeiten geschaffen werden, dass Studierende, die einen Bachelor haben, Stellen ausfüllen können, die jetzt teilweise durch Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung erfüllt werden können. Da reden wir natürlich nicht von den reglementierten juristischen Berufen, sondern besonders von Berufen in Anwaltskanzleien oder auch des öffentlichen Dienstes, die nicht zwangsläufig durch Volljuristinnen und Volljuristen ausgeübt werden sollen. Dadurch werden diese Fachkräfte frei und können Stellen besetzen, die aktuell auf dem Arbeitsmarkt unbesetzt sind.

Der psychische Druck für die Studierenden reduziert sich deutlich, da man in der Regel vor der Absolvierung der staatlichen Pflichtfachprüfung einen Bachelor in der Tasche hat und dadurch, obwohl die staatliche Pflichtfachprüfung immer noch das Ziel bleibt, dass man die absolviert, eine geringere Fallhöhe ist und man nicht mehr am Ende, wie es so schön heißt, mit dem Führerschein und dem Abitur nach fünf Jahren Studium dasteht.

Das wären erst mal die Antworten auf Ihre Fragen.

Prof.'in Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb (Universität zu Köln): Frage 1, Herausforderungen bei der Umstellung. So, wie der Entwurf konstruiert ist, sind diese Herausforderungen überschaubar, weil es sich ja eigentlich an das Studium, wie es derzeit funktioniert, anlehnt.

ECTS, Modularisierung, da gibt es Vorbilder in den internationalen Studiengängen. Die Hochschulleitungen haben uns ohnehin schon gezwungen, uns damit auseinanderzusetzen, weil wir das für die Systemakkreditierung und andere Dinge brauchen, sodass ich sagen würde, ja, ein bisschen mehr Bürokratie noch dazu, aber eigentlich keine grundstürzenden neuen Herausforderungen.

Das beantwortet schon die Frage der Grünen. Da das grundständige juristische Studium in keiner Weise angetastet wird und sich an das neue System anlehnt, ändert sich da eigentlich sehr wenig. Weil das so ist, sollte auch das JPA dann im Wesentlichen zuständig sein. Da gibt es ja eine Reihe von Detailproblemen für die Feststellung, dass die Voraussetzungen gegeben sind.

Bezüglich der Änderungen haben Sie, Herr Janhsen, gerade viel gesagt. Da würde ich nicht alles teilen. Was wir herauslassen sollten, aber das wird politisch, so wie der Zug jetzt fährt, nicht mehr passieren, ist, man sollte den Schwerpunkt da nicht reinnehmen. Ich glaube, dass der Bachelor jetzt praktisch identisch ist mit den Voraussetzungen für Staatsexamen, ohne dass das Staatsexamen dann vorliegt. Diejenigen, die ein bisschen Sorgen haben, dass das Staatsexamen in irgendeiner Weise entwertet wird, ja, gerade so. Wenn man den Bachelor ohne den Schwerpunkt gibt, dann ist das etwas anderes, ein Aliud, an das man anschließen könnte, und dann könnten die Fakultäten auch

Masterstudiengänge mit Vertiefung anbieten. So, wie das jetzt ist, ist das eigentlich eben doch ein bisschen eine Notlösung. Aber das ist eine rein politische Entscheidung.

Zu Modularisierung, ECTS habe ich schon etwas gesagt. Das ist meines Erachtens zu bewältigen. Soweit sind wir inzwischen alle.

Was ändert sich am Arbeitsmarkt? Zunächst mal, dass es überhaupt ein universitäres Testat gibt. Für viele ist das mehr als gar nichts. Im Übrigen gibt es nach allem, was ich beobachte, eine ziemlich große Nachfrage nach juristisch ausgebildeten Menschen, die aber nicht Volljurist sein müssen. Das wird mir auch in der Wirtschaft nicht ganz laut, aber relativ klar gesagt. Es wird immer gesagt, natürlich ein Bachelor in Jura zusammen mit EDV, mit BWL, mit allem Möglichen. Also, es wird zu einer Ausdifferenzierung kommen. Vielleicht wird jemand, der nicht sicher ist, dass er Richter oder Rechtsanwalt werden muss, und nicht zu den reglementierten juristischen Berufen hinstrebt, sagen, ich habe noch einen anderen Weg vor mir. Ich glaube, wir können damit nur gewinnen. Wir können ja nichts dagegen haben, dass gut ausgebildete Juristen auch in anderen Bereichen ihren Weg finden.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Universität Münster): Schon die Fragen und die ersten Stellungnahmen zeigen, glaube ich, die Jurastudierenden in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen haben diesen integrierten Bachelor im Vergleich zu anderen Studiengängen verdient.

Die Zustimmung hängt an zwei ganz unterschiedlichen Perspektiven. Sie ist einerseits mit einer gewissen Sorge verbunden. Die heißt: Wie erhalten wir die international anerkannte Qualität des Staatsexamens? Zweitens gibt es sozusagen eine etwas gebremste Euphorie, die auch Frau Dauner-Lieb jetzt noch mal angesprochen hat. Das reicht eigentlich nicht. Das ist höchstens ein Einstieg in den Ausstieg unter dem Stichwort „Reform des Staatsexamens“. Dem würde ich klar widersprechen. Ich finde, der Gesetzentwurf ist gerade so, wie er jetzt ist, austariert und richtig.

Das bezieht sich jetzt konkret auf die Fragen, die zunächst Frau Hanses gestellt hat. Was muss sich ändern? Was ändert sich durch diesen Studiengang für die universitäre Bewirtschaftung dieser Studiengänge? Ja, gar nichts. Das ist ja gerade der Witz der Sache. Der gesetzliche Bachelor mit einer gesetzlichen Regelung im Hochschulgesetz erlaubt eben, dass wir uns gerade von den Lasten der sonstigen Verwaltung von Studiengängen freihalten. Das ist keine juristische Eigensinnigkeit, dass man das gerne möchte, sondern es ist die zentrale Voraussetzung, dass wir in Nordrhein-Westfalen weiter jedem und jeder einen Studienplatz in Jura anbieten können. In dem Moment, wo wir das in der Weise bewirtschaften wie andere Studiengänge, würden wir extrem veränderte curriculare Normwerte erzeugen und könnten nicht mehr das, was auch das Wissenschaftssystem gut findet, nämlich einen offenen, fairen und mit einem wertigen Abschluss ausgestatteten Studiengang für jedermann anbieten. Nicht an jedem Ort, aber immerhin irgendwo in Nordrhein-Westfalen kann da jeder zum Zuge kommen. Da würde ich deswegen diese Idee der Sonderregelung noch mal starkmachen wollen.

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Daran hängt auch Ihre zweite Frage, warum das JPA oder nicht doch die Universitäten bei dieser Berechnung. So leid es mir für das Justizprüfungsamt tut, aber das kann nur beim Justizprüfungsamt liegen, weil wir ansonsten unterschiedliche Entscheidungen bekommen könnten, und es ist im Rechtsstaat vollkommen unerträglich, dass dann jemand an der Universität seinen Bachelor gemacht hat unter Anerkennung von Voraussetzungen, und dann geht er ein Jahr später zum Justizprüfungsamt und dann wird gesagt: Nein, dein Praktikum erkennen wir hier nicht an, du musst noch mal ein Semester länger studieren, weil wir das nachmachen müssen. – Wenn wir diese Kopplung haben, gesetzlicher Bachelor, ist zwingend notwendig, dass das auch gesetzlich klargestellt wird, das JPA muss diese ohnehin in seiner Fachlichkeit liegende Entscheidung treffen.

Die drei Wünsche, die Herr Dr. Pfeil uns allen freigegeben hat. Der erste wäre eben eine Klarstellung der Zuständigkeit des JPA in der Logik des gesetzlichen Bachelors.

Entsprechend auch in der Logik des gesetzlichen Bachelors die Anerkennungsregelung des 63a Hochschulgesetz in diesem Fall aussetzen und streichen, denn es geht hier gerade um die Rückkopplung wenigstens über das Schwerpunktstudium an die jeweilige Fakultät. Ich sage das ganz unbeschwert: Wenn Sie es so lassen, wie es jetzt ist, wird Münster noch mehr Absolventen kriegen, weil man dann nach der Zwischenprüfung, die man irgendwo gemacht hat, nach Münster wechseln kann und dort den Bachelor bekommt. Es kann nicht im Sinne des Systems sein, dass Sie einen Tourismus erzeugen, der über das Wort der Anerkennung ortsfremde Leistungen zurechenbar macht mit dem Ergebnis, dass Bachelorabschlüsse verliehen würden, ohne einen einzigen Tag in der jeweiligen Universität verbracht zu haben. Zwischenprüfung woanders gemacht, Schwerpunkt anrechnen lassen, das sozusagen würde ein Null-Bachelor sein. Die Zuordnung des Schwerpunktstudiums an die verleihende Universität ist genau der Anker, der das System im Moment schlüssig macht.

Da ich ansonsten sehr dafür bin, dass Sie möglichst wenig ändern, insbesondere jetzt nicht anfangen, doch die Schwerpunkte herauszunehmen und dafür andere Pflichtfächer hinzunehmen usw., sondern das genauso schlank lassen, wie Sie es haben, würde ich meinen dritten Wunsch auf die Stoffkorrektur lenken. Es ist bei der letzten JAG-Reform eben im Detail auch manches nicht gelungen. Wenn Sie jetzt schon mal dran sind, können Sie das auch wieder vernünftig machen, nämlich den Stoff der Zwischenprüfung mit den Studienstrukturen verbinden. Das habe ich in der Stellungnahme im Einzelnen ausgeführt. Da gibt es sozusagen ein Detailproblem, das Sie leicht lösen können. Niemand wird in der Sache widersprechen, dass es vernünftig wäre, dass man in der Zwischenprüfung auch Prozessrecht im öffentlichen Recht prüfen darf.

Das wäre sozusagen das Konkrete.

Damit bin ich bei der letzten Frage, bei der Frage von Herrn Beucker. Was ändert sich? Wenn man es so macht, wie es jetzt gemacht wird, haben wir tatsächlich die Chance, in einem schwierigen volatilen Umfeld zu ermutigen, dass man Jura studiert. Das ist tatsächlich mit Hürden versehen. Gerade für studienferne Interessentinnen und Interessenten ist das vielleicht eine Ermutigung, nach drei bis vier Jahren eine echte

Aussicht auf einen ersten Abschluss zu haben. Wir erhalten aber die Effizienz des bisherigen Systems, indem wir es eben nicht zu einer neuen Wundertüte umfunktionalisieren. Dadurch könnten wir auch die Qualitätssicherung sicherstellen.

Das möchte noch sagen: Es geht hier nicht nur um Absolventen und Professoren, sondern es geht auch um das Justizsystem und darum, dass sich Dritte, die Bürgerinnen und Bürger, darauf verlassen können, dass derjenige, der einen Abschluss macht, mit dem er in die juristischen Berufe geht, auch eine bestimmte Qualität mitbringt. Also, wer sozusagen das Staatsexamen schützt, tut nicht nur etwas für den Berufsstand der Professoren und unsere eigenen Interessen, sondern er tut auch etwas für die Bürgerinnen und Bürger.

Prof. Dr. Moritz Brinkmann (Universität Bonn): Ich darf mich auch bei Ihnen allen ganz herzlich für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abgegeben zu haben, und für die Möglichkeit, Ihre Fragen zu beantworten, für die ich gleichfalls bedanke, bedanken.

Ich darf beginnen mit der Frage von Frau Bongers von der SPD-Fraktion, die mich darum bat, meine Kritik am Entwurf etwas zu entfalten, wobei ich zunächst noch mal sagen möchte: Grundsätzlich stimme ich dem Anliegen, einen integrierten Bachelor einzuführen, zu. Das ist eine gute Sache und sollte bald geschehen.

Gleichwohl möchte ich in meiner Kritik die Gedanken von Frau Kollegin Dauner-Lieb aufgreifen. Die Verknüpfung mit dem Schwerpunkt sehe ich – anders als Herr Kollege Wißmann – als unglücklich an. Ich will da ein vielleicht etwas plakatives Beispiel bilden, mit dem ich zeigen möchte, dass der Markt doch andere Erwartungen an einen Bachelorjuristen hat, als der Bachelor, wie er jetzt nach dem Entwurf kommt, wohl erfüllen würde.

Der Bachelor nach dem Entwurf könnte nämlich Juristinnen und Juristen produzieren, die zwar Kenntnisse zum Beispiel im Luft- und Weltraumrecht oder in einem anderen Bereich eines Schwerpunkts haben, aber keine Kenntnisse im Arbeitsrecht, im Familienrecht oder im Erbrecht. In diesen drei letztgenannten Materien erwartet doch sicherlich der Markt Kenntnisse von einem Bachelorabsolventen, während Luft- und Raumfahrtrecht vielleicht nichts ist, was man von einem Bachelorjuristen erwartet. Also, der Schwerpunkt passt einfach nicht zu einem Bachelor. Der Schwerpunkt gehört zu einem Master. Er sollte deshalb aus dem integrierten Bachelor herausbleiben, auch um – das hat Herr Kollege Grünberger schon in seiner Stellungnahme wunderbar ausgeführt – es den Universitäten zu ermöglichen, das Schwerpunktbereichsstudium als Teil eines Masters zu integrieren und es nicht schon im Bachelor gewissermaßen zu verbraten.

Also, der Entwurf fordert einerseits viel zu viel. Da stimme ich Frau Kollegin Dauner-Lieb völlig zu. Die ECTS-Punkte, die nach dem Entwurf für einen Bachelor verlangt würden, liegen weit über dem, was wir für einen normalen Bachelor verlangen, andererseits aber auch zu wenig, weil er eben in kernjuristischen Fächern – das Prozessrecht hat Herr Wißmann in einem anderen Zusammenhang angesprochen –, das Arbeitsrecht, das Erbrecht, das Familienrecht, gar nichts erwartet. Und das ist nicht richtig.

Ich habe auch keine Sorge, dass das mit Akkreditierungserfordernissen verknüpft wäre, so wie Herr Kollege Wißmann das gerade sorgenvoll an die Wand malte. Wir haben

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

das Vorbild in 66 Abs. 2. Das erlaubt uns jetzt schon, einen Master zu vergeben, ohne einen Studiengang zu akkreditieren. Nach demselben Vorbild könnte man auch einen integrierten Bachelor ins Hochschulgesetz schreiben. Auch das würde keine Akkreditierungserfordernisse auslösen.

Zu der Frage seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. In der Tat, ich glaube, die administrativen Folgelasten, die der Entwurf für die Fakultäten derzeit auslöst und auch nach meinem alternativen Konzept auslösen würde, sind übersichtlich, wenn man dieses Problem mit der Prüfungskompetenz ausklammert. Unsere Studienordnung sieht schon jetzt wie viele Studienordnungen anderer Fakultäten die Vergabe von ECTS-Punkten vor. Das müssen wir tun, weil auch wir einen Bachelor schon in Bonn anbieten. Das ist ein rechtsökonomischer Bachelor, der eng mit dem Jurastudium verknüpft ist. Weil das so eng verknüpft ist, haben wir für alle unsere Lehrveranstaltungen ECTS-Punkte schon jetzt ausgewiesen und können deshalb auch ziemlich genau sagen, dass das, was der Entwurf fordert, weit über dem liegt, was für einen 180-Punkte-ECTS-Bachelor normalerweise gefordert wird.

Schmerzen verursacht tatsächlich die Frage, wer die Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen prüft. Wenn das so bleibt – ein Anspruch auf einen Vorbescheid besteht nicht –, dann teile ich sehr die Sorgen von Herrn Wißmann, dass es zu widersprüchlichen Entscheidungen kommt, dass universitäre Prüfungsämter für die Zwecke des Bachelors etwa ein Praktikum anerkennen und sagen: „Ja, die Anmeldungsvoraussetzungen zum Staatsexamen liegen vor“, später das JPA aber eine andere Auffassung vertritt. Diese Konflikte müssen wir unbedingt vermeiden, indem wir gewissermaßen sicherstellen, dass die JPAs hier die alleinige Prüfungskompetenz haben.

Herr Vorsitzender, drei Wünsche habe ich frei. Einen habe ich schon gewissermaßen verbraucht, indem ich gesagt habe, dass wir das Konzept des Entwurfs doch noch einmal verändern sollten.

Ich will noch zwei andere Punkte ansprechen, die noch nicht in die Diskussion eingebracht wurden.

Das Benotungsproblem, und zwar sofern es Altfälle und Studienortwechsler gibt. Wir werden uns darüber im Klaren sein müssen, dass viele Menschen nach Nordrhein-Westfalen kommen werden und einen Bachelor hier haben wollen, die eben nicht nach dem neuen JAG studiert haben, sei es, weil sie früher studiert haben, sei es, weil sie woanders studiert haben. In diesen Fällen wird die Benotung außerordentlich schwierig sein. Wir zum Beispiel hatten bis zum neuen JAG noch gar nicht die Möglichkeit, eine Note für die Zwischenprüfung auszuweisen. Auf welche Note wollen wir denn dann für das Bachelorzeugnis abstellen? In anderen Bundesländern ist das immer noch so. Welche Note soll es denn dann sein? Deshalb müssen wir entweder in das Gesetz schreiben, dass wir weder Altfälle noch Wechsler zulassen – beides wird politisch nicht gewollt sein und auch aus guten Gründen politisch nicht gewollt sein –, oder die Tür für in diesen Fällen unbenotete Bachelor öffnen. Darüber muss man sich einfach klar sein. Es gibt die Möglichkeit, unbenotete Bachelorzeugnisse zu vergeben. Ich sehe hier gar keine andere Chance, diesen Menschen, wenn wir ihnen ein Bachelorzeugnis

geben wollen, ein unbenotetes Bachelorzeugnis zu geben, denn wir haben schlicht gar keine Leistungen, an die wir anknüpfen können für die Benotung in diesen Fällen.

Dann habe ich noch einen dritten Wunsch. Der betrifft ein ganz anderes, mit dem Entwurf nicht zusammenhängendes Thema. Da geht es um die Anerkennung der Leistungen, die Studentinnen und Studenten in studentischen Law Journals erbringen. Da gibt es in Münster die Zeitschrift Ad Legendum, in Bonn das Bonner Rechtsjournal. Beides sind wirklich ernst zu nehmende Fachzeitschriften. Die Mitarbeit in diesen Journals sollte honoriert werden, indem wir den verantwortlichen Herausgeberinnen und Herausgebern ein Freisemester gewähren, sodass sie dann ein Semester mehr Zeit für den Freischuss haben. Wir haben das schon bei Law Clinics, wir haben das schon bei Mood Courts. Nach diesem Vorbild sollte man auch, wenn wir jetzt schon ans JAG gehen, die studentischen Law Journals honorieren.

Schließlich, was ändert sich? Ich möchte einen Punkt aufgreifen, der wurde noch nicht angesprochen. Was wird sich ändern für die Bereitschaft, sich den Mühen des Staatsexamens zu unterziehen? Ich bin gespannt, ob wir, gerade wenn der Entwurf so bleibt, nicht einige Studierende sehen, die sagen: Ich brauche gar keinen Staatsexamen mehr. Ich unternehme nicht mal mehr den Versuch eines Staatsexamens. Mit dem Bachelor bin ich bereits für den Arbeitsmarkt qualifiziert. – Der saugt ja jedenfalls zurzeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Gott sei Dank, möchte ich sagen – auf. Insofern, gerade wenn wir den Entwurf so lassen, wie er ist, könnte es eine ganze Reihe von Personen geben, die sagen, ich brauche das Staatsexamen gar nicht.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Nur einen Hinweis: Die drei Wünsche haben sich in der letzten Legislaturperiode teilweise verwirklichen gelassen. Deswegen sollte man das schon ernst nehmen. Wir werden im Rahmen der Ausschussberatung mit Sicherheit sehen, welche von Ihren Wünschen die Mehrheit der Fraktionen hinter sich haben.

Prof. Dr. Michael Grünberger (Bucerius Law School [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, hier zu sprechen. Ich versuche, die Fragen ein bisschen anhand Ihrer drei Fragen, Herr Vorsitzender, zu gruppieren. Da kommen im Kern vier Bereiche heraus.

Zunächst der erste Wunsch, der auch zusammenhängt mit der Frage der Abgeordneten Bongers. Mein erster Wunsch wäre, wie Kollegin Dauner-Lieb und der Kollege Brinkmann es gesagt haben, dass man grundsätzlich überlegt, den integrierten Bachelor vom Schwerpunktbereich entweder vollständig oder zumindest größtenteils zu entkoppeln. Anders als Frau Kollegin Dauner-Lieb halte ich das nicht nur für eine politische, sondern tatsächlich auch für eine verfassungsrechtliche Frage, weil man mit der Verzahnung genau das macht, was Kollege Brinkmann auch vorhin gesagt hat. Man nimmt den Universitäten die Möglichkeit, eigenständige Masterstudiengänge zu gestalten. Das ist ein erheblicher Eingriff in deren Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, sodass ich diese Frage nicht nur unter politischer Opportunität, sondern auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch einmal zur Prüfung stellen würde.

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Das hat damit zu tun – da komme ich auf die Frage von Frau Bongers –: Wenn man hier den Schwerpunktbereich streicht, glaube ich, dass man immer noch hinreichend ECTS-Punkte hat, je nachdem, wenn man die Studienpläne der verschiedenen Universitäten in Nordrhein-Westfalen ernst nimmt. Selbst wenn man daran zweifelt, habe ich vorgeschlagen, man könnte tatsächlich für die Zahl, die möglicherweise fehlen könnte, eigenständige Lehrveranstaltungen vorschlagen.

Eine ganze Reihe hat jetzt schon Kollege Brinkmann vorgeschlagen; die sind nämlich nicht in 7 und 28 JAG, wenn man die beide zusammenzieht, vorgesehen. Viele Universitäten – die Universität zu Köln habe ich als Referenzstudie genommen – sehen vor, dass bestimmte Voraussetzungen, bestimmte Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunktbereich absolviert werden müssen. Dadurch verzahnen die Universitäten Fächer, die nicht eigenständiger Prüfungsgegenstand während des Studiums sind, und stellen dadurch sicher, dass Kompetenzen erworben werden. Also, zunächst geht es gerade um solche Fächer, juristische Fächer, die Kollege Brinkmann genannt hat, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, möglicherweise Sozialrecht, wenn man sich das mal bedenkt. Das wären extrem wichtige Fälle.

Zugleich – das möchte ich noch mal betonen – wäre das auch die Möglichkeit, etwas zu tun, wo der Entwurf zurzeit noch ein bisschen defizitär ist. Das sind nämlich die methodischen Grundlagen, methodische Grundlagen auch gerade, was sozialwissenschaftliche Kompetenzen betrifft, zu erstellen oder was Kompetenzen betrifft, die in der Informatik angesiedelt sind. Juristinnen und Juristen von morgen müssen in der Lage sein, Studien zu lesen. Sie müssen in der Lage sein, Algorithmen zu verstehen und damit diskutieren zu können. Das lernt man in grundmethodischen Veranstaltungen. Das wäre eine große Chance für diesen Bachelor.

Der zweite Wunsch hat etwas mit der Modularisierung zu tun. Ich glaube tatsächlich – das ist auch schon mehrfach angedeutet worden –, dass sich die Lösung im Gesetzesentwurf tatsächlich etwas zu schlank macht. Es ist Voraussetzung, dass wir den integrierten Bachelor in eine modularisierte Struktur überführen und mit dem jeweiligen ECTS-Leistungspunktesystem verzahnen. Herr Kollege Brinkmann hat schon gesagt, das geht. Frau Kollegin Dauner-Lieb hat gesagt, das wird in vielen Universitäten gemacht. Da kann man – da kann man an die Frage der Abgeordneten Hanses anknüpfen – ein Beispiel nennen, die Bucerius Law School. Wir haben den integrierten Bachelor seit 2000. Das funktioniert sehr gut. Die Universität Trier hat ihn letztes Jahr eingeführt. Da kann man sich anschauen, wie man das tun kann.

Eine kleine Warnung bei der Gelegenheit, auch aus meiner Erfahrung als Präsident der Bucerius Law School: Wir Juristinnen tendieren dazu, bei dieser Umrechnung zu kleinlich zu sein. Wir tendieren dazu, den Arbeitsaufwand, der tatsächlich hinter dem Jurastudium steckt, zu unterschätzen, und tendieren dazu, zu geringe ECTS-Punkte auszuweisen. Da müssen wir wirklich aufpassen, dass wir mit dem Versuch, möglichst viel reinzupacken, die Studierenden nicht überfordern, weil wir unrealistische ECTS-Punkte bei der Modularisierung ausweisen.

Ich komme zu meinem dritten Punkt, auch zu meinem dritten Wunsch. Da greife ich eine Frage von Frau Hanses auf. Ich glaube, wenn alle Universitäten des Landes und auch jemand aus einer etwas entfernteren Perspektive den Abgeordneten des Landtags mitteilt: „Bitte regelt die Zuständigkeit für die Zulassungsvoraussetzung einheitlich und siedelt die beim JPA an“, dann sollte man zwingend darauf hören. Alles andere halte ich vor allen Dingen mit Blick auf die Zielgruppe, die Studierenden, um die es geht, für nicht überzeugend.

Das wären die drei Wünsche und die drei Fragen.

Dann komme ich zum vierten Punkt. Was verändert sich? Ich glaube, das ist das Spannende, und deswegen ist der Gesetzentwurf in der Grundanlage richtig. Der Gesetzentwurf geht in der Grundanlage davon aus, dass wir einen Bachelorabschluss auf dem Weg zum Staatsexamen verleihen. Das ist genau das Modell, das wir in der Bucerius Law School seit fast 25 Jahren sehr erfolgreich verfolgen. Das erleichtert den Studierenden tatsächlich die Vorbereitung auf das Staatsexamen, und es gibt den Studierenden auch einen Weg nach draußen, wenn sie zur Überzeugung gelangt sind, Staatsexamen ist schön, aber ich will meine juristischen Kompetenzen anders einsetzen. Wir können dadurch möglicherweise einen tatsächlichen Wettbewerb, auf den wir zusteuern werden, nämlich den Teich der regulierten Berufe ... Der Teich der Absolventinnen wird in den nächsten Jahren kleiner werden, aus denen die regulierten Berufe schöpfen können. Wir brauchen gleichzeitig allerdings eine größer werdende juristische Kompetenz bei Unternehmen und sonstigen Berufen. Dadurch wäre es möglich, mehr Leute ins Jurastudium reinzuziehen, um dadurch solche Absolventinnenteiche zu vergrößern.

Prof.'in Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf):
Vielen Dank auch von meiner Seite für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ich antworte sehr gerne als erstes auf die Frage von Herrn Abgeordneten Tigges nach den Herausforderungen, die dieser Gesetzentwurf, diese Neuregelung für die Fakultäten mit sich bringen würde.

Vorab: Es sind Herausforderungen, aber wichtig ist mir, zu sagen, dass es vor allen Dingen eine Chance ist. Der integrierte Bachelor in der vorgeschlagenen Form belässt es bei dem Regelfall des Staatsexamens als Abschluss für das Studium der Rechtswissenschaften. Ich halte das für sehr wichtig. Das ist ein grundsätzlich gutes Modell, das sicherlich in Teilen reformbedürftig ist, aber an sich daran festzuhalten, ist richtig.

Es ist ein Bachelor kraft Gesetzes. Auch das ist für die Fakultäten sehr wichtig. Wir brauchen keine umfangreichen Akkreditierungsverfahren.

Wo liegen also die Herausforderungen? Ich möchte zwei nennen, die auf den ersten Blick vielleicht nur am Rande wichtig erscheinen, die aber – da bin ich dankbar – schon bei meinen Vorrednern, meiner Vorrednerin angeklungen sind oder auch deutlich formuliert wurden.

Erstens: die Frage der Zuständigkeit der Justizprüfungsämter festzustellen, ob die Voraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung vorliegen oder nicht. Das sollten

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

nicht die Universitäten machen, sondern das sollten die Justizprüfungsämter machen. Aus zwei Gründen: Erstens – das wurde bereits gesagt – vermeiden wir nur so einander widersprechende Entscheidungen. Das können wir uns einfach nicht leisten. Zweitens vermeiden wir einen unnötigen Aufwand bei den Fakultäten. Die Justizprüfungsämter werden in den allermeisten Fällen sowieso prüfen müssen, ob jemand zur staatlichen Prüfung zugelassen wird oder nicht. In den Fällen brauchen wir nicht noch einen riesigen zusätzlichen Aufwand bei den Fakultäten. Mir scheint, hier gibt es – jedenfalls habe ich das so gehört und auch im Vorfeld gelesen – weitgehend Einigkeit unter den Fakultäten. Deswegen bringe ich das gerne ins Wort.

Der zweite Punkt – den hat Kollege Wißmann bereits erwähnt – ist die Frage, wann welche Universität zuständig ist. Das ist nach dem Gesetzentwurf völlig zu Recht diejenige, an der der Studierende seinen Schwerpunktbereich bestanden hat. Soweit kein Problem. Aber es ist auch dann eine Universität zuständig, wenn sie einen Schwerpunkt anerkannt hat. Also, an einer anderen Universität wurde studiert, auch der Schwerpunkt abgelegt, und jetzt soll die Universität in NRW diesen Schwerpunkt anerkennen. Grundsätzlich spricht natürlich nichts gegen eine solche Anerkennung von Prüfungsleistungen, aber es besteht die Gefahr, dass viele auch aus anderen Bundesländern bei den Universitäten, bei den Fakultäten in NRW das beantragen werden und dann einen integrierten Bachelor bekommen von einer Universität, an der sie nie studiert haben, die sie nie von innen gesehen haben. Sie haben das vorhin mit „Tourismus“ bezeichnet. Die Feststellung ist also, dass wir noch keinen integrierten Bachelor bundesweit haben, dass NRW hier ein Stück weit vorangeht und dass das dazu führen könnte, dass viele an den Universitäten beantragen, einen integrierten Bachelor zu bekommen, obwohl sie nicht hier studiert haben.

Mein Vorschlag ist weniger, den 63a zu streichen – da müsste man noch mal überlegen, inwieweit das vielleicht auch nur ein klarstellender Verweis ist –, sondern eher zu sagen, man muss mindestens zwei Semester an der jeweiligen Universität in NRW studiert haben. Dann verleiht die Universität auch ihren Bachelor. Es ist nämlich ein Universitätsabschluss. Das heißt, es wird verliehen, weil man einen Studiengang absolviert hat an einer bestimmten Universität.

Das wäre mein zweiter Vorschlag, und das sind auch, Herr Vorsitzender, meine ersten beiden Wünsche, also die Zuständigkeit der Justizprüfungsämter für die Frage, ob die Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt sind, und dann eben dieses Anerkennungsthema.

Mein dritter Wunsch – da schließe ich mich sehr gerne meinen Vorrednern an – ist im Grunde genommen nur eine Klarstellung, fast schon keine Änderung, nämlich das Prozessrecht im öffentlichen Recht in die Zwischenprüfung zu integrieren. Das ist inhaltlich geboten. Man kann das fast gar nicht auseinanderdividieren. Ich meine, es ist eine Klarstellung.

Was ist mit den ECTS-Punkten? Ich glaube, wenn man darüber nachdenkt, muss man vor allen Dingen im Blick haben, wofür wir diese ECTS-Punkte bräuchten. Es geht eigentlich – in Anführungszeichen – nur darum, einen konsekutiven Masterabschluss zu ermöglichen. Das heißt, wenn man über diese Frage nachdenkt, sollte man vor

allen Dingen dieses im Blick behalten: Welche möglichen Studiengänge können danach angeschlossen werden, und was brauchen unsere Studierenden dafür, damit das möglich ist? Ich meine, das sollte das Ziel dieser Überlegungen sein.

Ich komme zum Schluss. Was ändert sich? Wenig. Und das ist gut so. Denn es ist ein integrierter Bachelor kraft Gesetzes. Es ist aber – und ich meine, das sollte man nicht unterschätzen – ein wichtiger Schritt, weil der integrierte Bachelor eine Zwischenetappe für alle Studierenden auf dem anspruchsvollen Weg zur ersten juristischen Prüfung ist. Immerhin haben sie schon mal eine Etappe erreicht. Ich glaube, das ist für unsere Studierenden sehr wichtig. Und es ist für eine kleine Gruppe von Studierenden eine Möglichkeit, einen guten Berufseinstieg zu finden, nämlich für diejenigen, die das Studium nicht mit der ersten Prüfung abschließen oder sogar dann einen guten Master draufsatteln.

Von daher begrüße ich diesen Gesetzentwurf mit diesen kleineren Änderungen, die allerdings für die Fakultäten, glaube ich, von Bedeutung sind.

Lars Nielsen (Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung): Ich bedanke mich auch für die Gelegenheit zur Stellungnahme und dafür, hier noch einige Fragen beantworten zu können.

Auch ich habe drei Wünsche, und einige davon wurden auch schon genannt. Der größte und wichtigste aus unserer Sicht, aus Sicht des Bündnisses für die Reform der Juristischen Ausbildung ist, dass es eine Entkopplung geben sollte. Der Schwerpunkt ist zu umfangreich, er passt nicht zu einem Bachelor, und insbesondere passt er auch nicht, weil der Schwerpunkt eine Spezialisierung darstellt und eben nicht auf Grundlagen gerichtet ist. Grundlagen könnte man im Grundstudium einführen und erweitern, aber der Schwerpunkt sollte nicht zum Bachelor dazugehören. Das sehen wir auch schon daran, dass man einen Master erhalten kann nach Bestehen des ersten Staatsexamens. Das heißt, der Unterschied zwischen Bachelor und Master wären dann staatliche Aufsichtsarbeiten, eine mündliche Prüfung. Das sind ja eigentlich keine akademischen Leistungen im engeren Sinne, vielleicht sogar gar keine akademischen Leistungen. Das passt aus unserer Sicht einfach nicht wirklich zusammen. Deshalb würden wir dafür plädieren, das zu ändern.

Zweiter Punkt. Ganz wichtig aus unserer Sicht: die ECTS und die Modularisierung. Das wurde hier schon sehr oft angesprochen. Das ist aus unserer Sicht wichtig, einmal um konsekutive Master zu ermöglichen, dass es nicht immer Einzelfallprüfungen geben muss, ob man nun einen konsekutiven Master beginnen kann oder nicht.

Zweiter Punkt dazu: Für den Arbeitsmarkt ist es auch wichtig, denn es schafft Transparenz, dass man einen wertigen Abschluss hat und eben auch Transparenz dahingehend, was man in diesem Abschluss gelernt hat oder auch nicht.

Dritter Punkt. Das juristische Notensystem müsste umgerechnet werden in Bachelornoten. Das juristische Notensystem ist, sagen wir, speziell. Das heißt, man kann eine Note, die im juristischen Sinne als „gut“ gilt, nicht direkt umrechnen in eine Bachelornote, weil ein „Vollbefriedigend“ existiert nicht und ein „Befriedigend“ als Bachelornote

würde wohl mit wenig Dank erwidert werden, weil es eher als schlecht gilt. Da sind wir auch dafür, ganz im Sinne von dem, was Herr Grünberger zu den ECTS-Punkten gesagt hat, da darf kein Geiz sein. Das muss realistisch umgerechnet werden, am besten im Verhältnis dazu, wie diese Noten verteilt werden. Wenn also im juristischen System eine Note sehr selten verteilt wird, dann muss sie eben auch höher gewichtet werden.

Zu den Änderungen am Arbeitsmarkt. Viel wird sich wahrscheinlich nicht ändern; dafür ist der Gesetzentwurf einfach zu eng gefasst. Aber was für uns wichtig ist: Es gibt einen Bedarf für den Bachelor auf dem Arbeitsmarkt. Es gibt dank EU-Regulierungen immer mehr Möglichkeiten, zu arbeiten, ohne einen volljuristischen Hintergrund zu haben, etwa im IT-Recht – Stichwort „Datenschutzrecht, KI-Verordnung usw.“. Da kommt es nicht unbedingt darauf an, dass man Volljurist ist. Da ist ein Bachelor mit einem aufgebauten Master nicht nur ausreichend, sondern unter Umständen sogar besser geeignet, weil man dann eben spezialisierte Kenntnisse hat.

Viel wichtiger aus meiner Sicht ist aber, dass es sich tatsächlich um eine Angelegenheit der Anerkennung von akademischen Leistungen handelt. Denn am Ende hat man Leistungen erbracht und soll dafür auch etwas bekommen. Das ist aus psychologischer Sicht auch deshalb wichtig, weil wir wissen alle, das juristische Studium ist sehr, sehr lang. Das heißt, wenn man im achten Semester ist, bekommen nach und nach alle Freunde aus der Schule Abschlüsse und man selbst bekommt gar keine Abschlüsse, obwohl man unter Umständen schon längst die notwendigen Credit Points erhalten hätte, wenn man etwas anderes studieren würde. Ich glaube, wir verlieren an dieser Stelle fähige Leute. Wir verlieren sie nicht nur aus einem etwaigen Bachelor-Master-Track, sondern eben auch auf dem Weg zum Staatsexamen und zum zweiten Staatsexamen, weil Leute sich einfach denken, ich kann auch etwas anderes machen, ich muss mir das nicht weiter antun.

Deswegen glaube ich – da sind wir uns im Großen und Ganzen alle einig –, dass wir es mit einem Entwurf zu tun haben, der wichtige Probleme angeht. Aber wir können Professorin Dauner-Lieb nur zustimmen, es ist nur ein Schritt von sehr, sehr vielen, die notwendig wären, und eigentlich wäre dieser Bachelor schon lange überfällig gewesen.

Das wären alle meine Wünsche.

Niklas Nottebom (Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät Münster): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu beziehen.

Ich möchte gerne anfangen mit der Frage der CDU-Fraktion vom Herrn Abgeordneten Tigges zum Thema „Wichtigkeit eines solchen integrierten Bachelors“. Da habe ich schon in meiner Stellungnahme geschrieben, es geht in allererster Linie um das Thema „Gerechtigkeit“. Denn wir haben Studenten anderer Studiengänge, die über Jahre Prüfungen absolvieren und dafür auch einen Bachelorabschluss erhalten. Das ist auch richtig so. Das haben wir im Jurastudium nicht. Das halte ich für ein großes Problem, allein schon aus diesem Gerechtigkeitsargument heraus.

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Darüber hinaus ist es aber auch noch mal ein kleiner Motivationsschub, wenn man tatsächlich auch einen solchen Erfolg zu verzeichnen hat. Und es sorgt dafür, dass man eben auch beim endgültigen Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung einen Abschluss vorzuweisen hat, mit dem man auf den Arbeitsmarkt gehen kann. Dazu aber später mehr bei der Frage aus der AfD-Fraktion.

Zu der Frage aus der Fraktion der Grünen zum Thema „ECTS-Punkte“. Da würde ich dafür plädieren, den Universitäten so wenige Vorgaben wie möglich zu machen und nur so viele, wie wirklich nötig sind. Diese schlanke Regelung, die wir haben, ist wichtig für die Universitäten. Denn wir haben verschiedene Modelle des Staatsexamensstudiengangs an unseren Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Und das ist auch gut so, dass da keine Vereinheitlichung vorherrscht, sondern dass man verschiedene Modelle hat, die eben unterschiedlich konzipiert sind. Dabei sollten wir auch bleiben können. Entsprechend nicht zu viele Vorgaben an die Universitäten und Hochschulen und auch keine komplette Modularisierung. Das haben wir zwar an vielen Universitäten schon so, dass die Vorlesungen und dass die Prüfungsleistungen in ECTS-Punkte umgerechnet werden können, weil wir diese vielfältigen Studiengänge haben. Ich denke da gerade an diese Doppelstudiengänge, die deutsch-französischen. Es gibt einen in Köln, der sehr erfolgreich ist. Wir haben auch einen in Münster, der sehr gut ist. Da würde ich dafür plädieren, dass wir auch die politischen Anreize dafür setzen, dass diese Studiengänge fortgeführt werden können. Denn sie bereichern die gesamte juristische Arbeitswelt und sollten deswegen auch erhalten bleiben.

Was die Zuständigkeiten angeht, dazu wurde gerade auch schon viel gesagt. Ich würde mich dem Wunsch anschließen, dass das Justizprüfungsamt immer dafür zuständig ist, die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen, einmal eben, damit wir keine unterschiedlichen Ergebnisse haben können. Ich glaube, solche würden nicht häufig auftreten. Allerdings sollten wir versuchen, das schon in diesem Gesetz zu vermeiden. Zum anderen ergibt es auch nur Sinn. Wenn man an genau dieses Kriterium anknüpft, an die Verleihung kraft Gesetzes, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dann sollte das auch dort geprüft werden, wo sie sonst auch geprüft werden, und das ist eben beim Justizprüfungsamt. Wir wollen im Übrigen ja auch, dass weiterhin die allermeisten Studenten die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren. Wir wollen ja nicht, dass quasi der integrierte Bachelor eine Exit-Strategie für einen großen Teil der Jurastudenten darstellt, sondern das soll eher ein Auffangbecken sein und eben ein Gerechtigkeitskonzept. Entsprechend sollte das eben durch das Justizprüfungsamt erfolgen.

Damit würde ich überleiten auf die drei Änderungen, zu denen wir auch gefragt wurden. Da ist eben die erste Änderung das Thema „Zuständigkeit des JPAs bei der Prüfung der Voraussetzungen für den integrierten Bachelor“, das es dort gesammelt anzusiedeln ist.

Im Übrigen würde ich mich dem, was Frau Kreuter-Kirchhoff gesagt hat zum Thema „Zuständigkeit der Universitäten“, anschließen. Es ist wichtig, dass ganz klar geregelt ist, dass eben die Universität zuständig ist, an der auch der Schwerpunktbereich absolviert wurde.

Ich würde im Übrigen auch dabei bleiben, dass der Schwerpunktbereich im integrierten Bachelor enthalten sein soll. Denn beim Jurastudium geht es ja nicht darum, dass man wirklich in jedes Rechtsgebiet einmal komplett tief eintaucht und quasi Paragraphen auswendig lernt, um das mal ganz plakativ darzustellen, sondern es geht vielmehr darum, dass man lernt, wie man mit Rechtsnormen umgeht und wie man auch mit unbekanntem Rechtsnormen umgeht. Deswegen würde ich sagen, es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich jede Einzelmaterie des deutschen Rechtssystems in diesem integrierten Bachelor enthalten sein muss. Aber wiederum halte ich es für sehr wichtig, dass der Schwerpunktbereich darin erhalten ist. Denn der Schwerpunktbereich eröffnet im Studium noch mal ganz neue Chancen, sich mal mit anderen Materien auseinanderzusetzen, die eben nicht Teil des Pflichtfachstoffes sind, und da auch mal die eine oder andere Freiheit zu haben, in ganz verschiedene Vorlesungen zu gehen und auch mal in andere Fakultäten beispielsweise zu gehen. Das haben wir bei uns in Münster sehr erfolgreich im Schwerpunkt Kriminologie beispielsweise, dass man da auch Prüfungsleistungen absolvieren kann an der Psychologischen Fakultät, was sehr schön ist und was hier erhalten bleiben sollte. Deswegen sollte es auch dazu kommen, dass weiterhin der Schwerpunktbereich enthalten ist im integrierten Bachelor. Das ergibt Sinn und sollte so bleiben.

Der dritte Wunsch ist tatsächlich, dass wir ein paar Kleinigkeiten verbessern, die bei der letzten JAG-Reform ein bisschen liegengeblieben sind. Das ist einmal das Thema „häusliche Arbeiten“. Darauf bin ich auch schriftlich eingegangen. Da würde ich empfehlen, dass wir von vier auf drei runtergehen. Es soll ja jetzt hier ganz klar festgeschrieben werden, dass die Seminararbeit im Schwerpunkt eben nicht enthalten ist in diesen anzurechnenden häuslichen Arbeiten. Entsprechend sollte man dann eben von den vier runtergehen auf drei. Ansonsten ist die vorlesungsfreie Zeit auch übermäßig belastet. Wir denken hier auch an das Thema „Pflichtpraktika“, die absolviert werden müssen. Entsprechend ist ein Wunsch, von vier runterzugehen auf drei. Wenn das nicht jetzt erfolgt, dann aber bitte bei der Evaluation des Juristenausbildungsgesetzes.

Der andere Punkt – da würde ich mich Herrn Professor Wißmann und Frau Professorin Kreuter-Kirchhoff anschließen – ist der Punkt „Prozessrecht“. Ich bin in Münster an einem öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl tätig und habe auch schon die eine oder andere Arbeitsgemeinschaft im öffentlichen Recht geleitet. Ich muss sagen, das ist essenziell im öffentlichen Recht. Das öffentliche Recht in der Universität funktioniert anders als die anderen Gebiete. Da wird man schon im ersten Semester mit dem Thema „Prozessrecht“ konfrontiert. Das ist wichtig, das ist gut so. Entsprechend sollte das hier auch wieder Teil des Pflichtfachstoffes werden, weil nur so das öffentliche Recht auch wirklich Sinn ergibt in der Zwischenprüfung.

Was ändert sich im Studium, und was ändert sich auf dem Arbeitsmarkt? Im Studium ändert sich insoweit etwas, als das Studium attraktiver wird. Wir steuern auf einen großen Juristenmangel zu, und den einen oder anderen Abiturienten schockiert es schon, zu wissen, am Ende ist es dieses „alles oder nichts“. Entsprechend wird das Jurastudium attraktiver mit dem integrierten Bachelor, und es werden weniger Studienanfänger davon abgeschreckt, was da am Ende noch kommt, weil sie wissen, es gibt dieses Auffangbecken, und entsprechend werden auch die Leistungen honoriert.

Was ändert sich auf dem Arbeitsmarkt? Wir erleben sehr viel, dass diejenigen, die die staatlichen Pflichtfachprüfungen endgültig nicht bestanden haben, dann trotzdem quasi in einen Bereich gehen wollen, der eine juristische Komponente hat. Das sehen wir gerade in der Verwaltung. So habe ich mir sagen lassen, dass es im öffentlichen Dienst sehr viele Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Dienst gibt, also für die Laufbahngruppe 2.1, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, die aber eigentlich für dieses duale Studium überqualifiziert sind. Entsprechend ist es wichtig, darauf hinzuwirken – das ist noch ein abschließender Wunsch –, dass eben die Laufbahngruppe 2.1 auch für die Absolventen des integrierten Bachelors geöffnet wird. Das ist wichtig. Diese Gruppe haben wir schon jetzt. Wir haben viele, die dann eben nach dem endgültigen Nichtbestehen ein solches duales Studium beginnen. Das Ganze könnte man verkürzen und die Leute noch schneller und auch noch schöner in die Verwaltung reinholen, indem man das auch für Absolventen des integrierten Bachelors öffnet und dann auch die Leute entsprechend würdigt und in das Arbeitsleben reinholt, in Berufe, die zu ihnen passen und für die sie auch qualifiziert sind.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank. – Damit haben wir die erste Runde. Alle Fragen sind beantwortet worden. Wir haben 11:08 Uhr. Das heißt, eine Stunde haben wir noch und können in die zweite Runde einsteigen.

Wir werden jetzt wieder die Fragen von den Fraktionen abfragen, die aber gleich in umgekehrter Reihenfolge beantwortet werden. Herr Nottebom fängt also gleich an.

Die CDU darf beginnen.

Martin Lucke (CDU): Wir haben noch zwei weitere Fragen.

Die erste Frage knüpft an die Ausführungen der Fachschaften bezüglich der Laufbahngruppe 2.1 an, dass diese eben für Bachelorabsolventen geöffnet werden sollte. Hier geht die Frage an Frau Professorin Dauner-Lieb, Herrn Professor Brinkmann, Frau Professorin Kreuter-Kirchhoff und Herrn Professor Wißmann. Sehen Sie bei der Zulassung des Bachelorstudiengangs für die Laufbahngruppe 2.1 das Abstandsgebot gerade mit Blick auf das erste Staatsexamen gewahrt?

Die zweite Frage betrifft die Erfahrungen in anderen Bundesländern. Welche Erfahrungen und Ergebnisse liegen aus anderen Bundesländern oder Universitäten vor, die bereits einen integrierten Bachelor eingeführt haben? Was folgt aus diesen Erkenntnissen für den vorliegenden Entwurf aus Ihrer Sicht? Diese Frage geht ebenfalls an Frau Professorin Dauner-Lieb, Frau Professorin Kreuter-Kirchhoff, Herrn Professor Brinkmann, Herrn Professor Wißmann und zusätzlich noch an Herrn Professor Grünberger.

Sonja Bongers (SPD): Meine erste Frage in dieser zweiten Runde geht an Herrn Professor Brinkmann. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie den Rückwirkungs-

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

zeitpunkt von sieben Jahren mehr als kritisch sehen. Können Sie das hier noch mal für uns verdeutlichen?

Die zweite Frage geht an Herrn Professor Grünberger. Sie legen dar, dass die Gestaltung des integrierten Bachelors, das Wie und das Ob, als Eingriff in die Hochschulfreiheit erachtet wird. Können Sie uns näher erläutern, inwiefern hier an der Verhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfs Zweifel bestehen und wie gegebenenfalls der Gesetzgeber vorgehen müsste, um dies zu verhindern?

Julia Eisentraut (GRÜNE): Einmal anknüpfend an die Ausführungen zum Ablauf des Studiums der Landesfachschaft. Uns haben Zuschriften erreicht, dass je nach Universität ein anderer Ablauf des Studiums üblich ist. Inwieweit ist das so, und inwieweit sehen Sie da Probleme in Bezug auf den Studienablauf? Die Frage würde ich gerne einmal an die Landesfachschaft Jura richten, aber auch gerne an diejenigen der Universitäten, die dazu Stellung nehmen können.

Meine zweite Frage bezieht sich auf den unbenoteten Bachelor. Inwieweit sehen Sie da nicht ein Problem mit der Zulassung zu Masterstudiengängen, bzw. wie schätzen Sie die Bereitschaft ein, jemanden ohne einen benoteten Bachelor auf dem Arbeitsmarkt einzustellen? Die Frage richtet sich an Herrn Brinkmann.

Angela Freimuth (FDP): Ich habe noch eine Frage, denn in der ersten Runde haben sich nicht alle von Ihnen dazu geäußert, nämlich ob der Schwerpunkt in den integrierten Bachelor einbezogen sein soll oder ob er einem etwaigen späteren Masterstudium vorbehalten bleiben soll. Da hätte ich gerne Ihre Einschätzung und idealerweise auch die Begründung.

Dr. Werner Pfeil (FDP): Für die FDP darf ich die zweite Frage direkt anschließen.

Es ist angeklungen, dass einige von Ihnen schon mitgeteilt haben, was Sie sonst noch hätten ändern wollen, was in der 17. Legislaturperiode vielleicht liegengeblieben ist. Vielleicht da noch ein paar Punkte von allen Sachverständigen: Was würden Sie ändern, wenn Sie es noch könnten, um das Studium zu modernisieren?

Prof. Dr. Daniel Zerbin (AfD): Wir haben auch zwei Fragen. Eine Frage stelle ich.

Wir haben diesen integrierten Bachelorstudiengangabschluss intensiv diskutiert bei uns in der Fraktion. Ich bin auch schon ein bisschen angeschossen worden. Deswegen erlaube ich mir trotzdem eine eher ketzerische Frage. Ich bitte da um Nachsicht. Es ist schon die Kriminologie angesprochen worden. In der Kriminologie ist es üblich, dass man Sachen kritisch hinterfragt, natürlich auch dann Institutionen. Deswegen meine Frage: Kann es sein, dass diese Einführung des integrierten Bachelormodells eher ein Problem subjektiver Natur ist und dass es darum geht, alte Zöpfe abzuschneiden, dass man sich da nicht durchringen kann? Meine Frage richtet sich an alle.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Brinkmann. Sie haben eine Lanze gebrochen für die Anerkennung der Arbeit mit Law Journals. Jetzt ist es nicht so ganz einfach, das vergleichbar zu machen. Welche Kriterien müssten da aufgestellt werden, damit man das anerkennen kann? „Engagement“, „Verantwortung“ sind ein paar Stichworte, die man da vielleicht aufgreifen kann.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Damit haben wir die Fragerunde durch. Wir beginnen mit Herrn Nottebom.

Niklas Nottebom (Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät Münster): Weil gerade das Thema „JAG-Reform“ angesprochen und gefragt wurde, was man denn jetzt ändern würde, würde ich mich kurz fassen und noch mal darauf verweisen, was ich gerade gesagt hatte. Es sind vor allem zwei Punkte.

Einmal das Thema „häusliche Arbeiten“, was uns auch wirklich an den Universitäten sehr viel widergespiegelt wird, dass das ein großes Problem ist. Gerade für diejenigen, die in diese Übergangsphase fallen, ist es jetzt schon teilweise eine große Herausforderung gewesen, während sie im Repetitorium sind, noch mal ein, zwei Hausarbeiten zu schreiben. Das macht sich nicht so leicht nebenher. Entsprechend würde ich dafür plädieren, hier wieder von vier runterzugehen auf drei.

Das andere ist eben das Thema, das auch Herr Wißmann und Frau Kreuter-Kirchhoff angesprochen hatten, nämlich das Prozessrecht im öffentlichen Recht mitzunehmen in den prüfbaren Stoff der Zwischenprüfung.

Eine andere Frage aus der FDP-Fraktion war zum Schwerpunktbereich im integrierten Bachelor. Da würde ich dafür plädieren, den mit reinzunehmen. Ich selber habe meinen Schwerpunkt erlebt als eine Zeit, in der ich mal ein bisschen was anderes gemacht habe, als eben nur den Pflichtfachstoff mir – ich sage es mal ganz flapsig – reinzuprüfeln, sondern ich habe eben auch mal die eine oder andere Vorlesung gehört, die auch mal sehr spezieller Natur ist. Wir haben auch ganz andere Arten von Vorlesungen. Wir haben keine Massenvorlesungen mit 100 bis 600 Studenten teilweise, sondern wir haben sehr viel kleinere Vorlesungen mit teilweise nur 10, 20 Teilnehmern. Das heißt, es findet viel mehr Diskussion statt, viel mehr Debatte. Ich muss sagen, wenn wir gerade das Ziel verfolgen, auch kritische Juristen zu formen, die auch ihre Bedeutung für die Gesellschaft kennen, dann ist es wichtig, diesen Schwerpunkt da mit reinzunehmen. Für den integrierten Bachelor und etwaige Masterstudiengänge gibt es das ja schon, die eben noch mal sehr viel speziellerer Natur sind, die quasi auch einen etwaigen Schwerpunktbereich noch mal vertiefen. Entsprechend würde ich dafür plädieren, den dort mit aufzunehmen.

Lars Nielsen (Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung): Zur ersten Frage muss ich widersprechen. Den Schwerpunkt würde ich nicht mit reinnehmen. Aus dem ganz einfachen Grund: Ich habe meine Schwerpunktzeit auch als sehr schön erlebt. Aber „sehr schön“ heißt ja nicht, dass es irgendwo mit reingenommen werden muss. Gerade dass es dort darum geht, was mein Vorredner gesagt hat, sich mit einem

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

spezifischen Gebiet zu beschäftigen, zeigt ja schon, dass es eben nicht um Grundlagen der Rechtswissenschaften geht, sondern es geht um eine Spezialisierung, um etwas, was auf etwas Vorhandenes aufbaut. Das gehört eigentlich in einen Master. Ich habe selbst einen Masterstudiengang in Norwegen besucht und kann sagen, dass der in qualitativen und quantitativen Aspekten jetzt nicht umfangreicher oder irgendwie höherwertig ist als das, was ich an der Universität Hannover an Lehre erhalten habe. Also, da würde ich doch sagen, dass das kein so großer Unterschied ist.

Das Nächste – ich hatte es in der ersten Fragerunde schon angesprochen – ist, Universitäten verleihen bereits einen Master nach dem ersten Staatsexamen. Das heißt, der Unterschied zwischen Bachelor und Master wären dann nur staatliche Leistungen, das heißt, sehr viele Klausuren, eine mündliche Prüfung, was ja nicht vergleichbar damit ist, etwa ein akademisches Paper zu schreiben. Es ist eher – man könnte von Klausurologie sprechen – eine Falllösungsmethodik. Deshalb würde ich zu dem Ergebnis kommen, dass der Schwerpunkt nicht mit reingenommen werden sollte.

Was würde ich ändern? Ich glaube, darauf kann man gut aufbauen. Wenn man den Schwerpunkt nicht mit reinnimmt, was müsste denn dann noch mit rein? Hier würde ich meinem Vorredner zustimmen, dass das Prozessrecht zum Beispiel nicht drin ist, ist merkwürdig, weil das Prozessrecht erst dazu führt, dass Recht am Ende durchgesetzt und zum Leben erweckt wird. Gleichzeitig würde es aber bedeuten, dass man Grundlagen stärken muss und den Prüfungsstoff entschlacken muss. Also, man muss, wenn man etwas reinnimmt, meines Erachtens immer auch schauen, wo man etwas rausnehmen oder, wenn man es nicht rausnehmen möchte, vielleicht vereinfachen kann. Das muss man ehrlich tun. Also, eine Formulierung wie „in Grundzügen“ zum Beispiel – die kenne ich aus Niedersachsen – ist in der Praxis völlig wirkungslos, weil das alles bedeuten kann. Darauf kann niemand wirklich effektiv hin lernen, etwas in Grundzügen zu können.

Der nächste Punkt wäre – das hat, wenn ich mich recht entsinne, Herr Grünberger angesprochen –, ich würde auch zustimmen, dass man definitiv lernen muss, mit Statistik umzugehen, Studien zu lesen. Es kann nicht sein, dass man etwas studiert, aber am Ende noch nie irgendeine Art von Studie gelesen hat. Das sollte definitiv rein in den Prüfungsstoff.

Zusammenfassend kann ich also sagen, Grundlagen stärken, und spezifische Probleme, einzelne BGH-Entscheidungen zum Beispiel, sollten überhaupt nicht in einem Bachelor drin sein. Damit kann man sich später noch beschäftigen.

Zur Frage der AfD-Fraktion, ob es sich um ein Problem subjektiver Natur handelt. Ich habe – ehrlich gesagt – die Frage nicht ganz verstanden. Es handelt sich sicherlich um ein Problem, das schon seit langer Zeit besteht und das auch Einzelschicksale hervorgebracht hat. Aber ich bin der Ansicht, wenn man studiert hat und kein erstes Staatsexamen erhalten hat, dann hat man trotzdem Leistungen erbracht. Die sollten auch rückwirkend anerkannt werden, denn sie wurden ja einmal erbracht. Deshalb finde ich diese Regelung richtig so.

Prof.'in Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf):

Ich antworte als Erstes auf die Frage des Herrn Abgeordneten Lucke nach den Laufbahngruppen und dem Abstandsgebot. Der integrierte Bachelor kraft Gesetzes muss ein, sage ich jetzt mal, gleichwertiger Bachelor sein. Also, er muss in gleicher Weise wie auch andere Bachelor in anderen Fächern hinterher anerkannt sein und die Möglichkeiten für den Berufseinstieg eröffnen. Der integrierte Bachelor, so wie er jetzt hier vorgeschlagen oder in dem Gesetzentwurf vorgelegt ist, stellt ja sehr hohe Anforderungen an die Studierenden. Insofern ist es auf jeden Fall gerechtfertigt, hier die Laufbahnmöglichkeiten zu eröffnen.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern. Es gab lange Zeit nach meinem Eindruck eine ganz große Zurückhaltung, im Jurastudium über Bachelor und Master nachzudenken. Der Grund war aber, dass man eben an der ersten juristischen Prüfung, dem Staatsexamen, festhalten wollte. Der Charme dieses Gesetzentwurfs liegt darin, dass das nicht infrage gestellt wird. Also, der hohe Standard, den wir haben, der bleibt. Deswegen wäre mein Petition, darüber nachzudenken, jetzt hier in NRW voranzugehen mit dem integrierten Bachelor, aber dann durchaus das in die bundesweite Debatte einzubringen und möglicherweise darauf hinzuwirken, dass es bundesweit diesen integrierten Bachelor gibt. Es gibt ja zum Beispiel die Bucerius Law School, die haben das schon seit langer Zeit. Das wird von Studierenden in anderen Universitäten durchaus als Wettbewerbsvorteil der dortigen Absolventen empfunden, dass eben dieser Bachelor verliehen wird. Von daher glaube ich, die bestehenden Erfahrungen unterstreichen, dass es ein guter Schritt ist, jetzt hier voranzugehen.

Die Frage, ob das Studium unterschiedlich ist in den einzelnen Universitäten. Ja, das ist es. Aus meinem Dafürhalten ist das auch gut so. Man muss das allerdings in Relation sehen. Wenn man den Staatsexamensstudiengang mit Bachelorstudiengängen an unterschiedlichen Universitäten vergleicht, dann kann man sehen, dass das schon ein relativ hoher Gleichlauf ist, weil ja die staatlichen Vorgaben für dieses Studium relativ präzise und genau sind. Von daher, es gibt Unterschiede, die sind aber sehr moderat, würde ich jetzt mal sagen.

Es führt mich aber zu der nächsten Frage, ob der Schwerpunktbereich in den Bachelor einbezogen werden soll oder nicht. Ich stimme zu, dass das Schwerpunktbereichsstudium im Grunde über das hinausgeht, was klassischerweise in einem Bachelorstudium erwartet wird. Das ist ein spezialisiertes Studium. Sie können das auch an der Länge der Studienzeit ein wenig ermessen, also wie lange ein rechtswissenschaftliches Studium im Vergleich zu einem Bachelorstudium dauert. Sie können das daran sehen, dass man den Master, den wir Universitäten ja verleihen können, einfach nur dann bekommt, wenn man noch die Prüfung besteht. Sie sehen, es ist nicht passgenau, weil es eben ein Staatsexamensstudiengang ist.

Wenn Sie jetzt aber darauf verzichten, dass das abgeschlossene Schwerpunktbereichsstudium Voraussetzung ist für den integrierten Bachelor, dann stellt sich ja die Frage, woran Sie dann anknüpfen. Die Zwischenprüfung, gut, das ist ja noch relativ klar. Das reicht aber natürlich nicht, um einen Bachelor zu verleihen. Und dann sind eben die Unterschiede an den Fakultäten doch relativ groß. Das heißt, da muss man

dann die Frage stellen: Was ist dann die Grundlage für den Bachelor? Dieses hier ist, wenn Sie dem Vorschlag folgen, dass die Justizprüfungsämter prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zulassung zur Pflichtfachprüfung vorliegen, relativ klar. Die Universitäten wissen, ob der Schwerpunktbereich bestanden ist oder nicht. Und das JPA kann die Voraussetzungen für die Zulassung prüfen. Und dann haben Sie sozusagen ein sehr schlankes Modell.

Was sollte man ändern? Ich würde sagen, den Versuch wagen, doch noch mal eine größere Reform der Juristenausbildung in Angriff zu nehmen. Was wären da Punkte, die man im Blick haben sollte? Aus meiner Sicht Entschlackung des Pflichtfachstoffes. Es ist zu viel. Das Zweite, worüber man nachdenken sollte, ist: Wie bewerten wir in Zukunft häusliche Arbeiten im Lichte von KI? Das ist, glaube ich, eine Frage, der wir uns stellen müssen. Vermutlich könnte eine Antwort sein, dass es eben häusliche Arbeiten in Verbindung mit mündlichen Vorträgen, Referaten, Seminaren oder wie auch immer sein müssen. Sonst wird man das kaum in den Blick bekommen.

Die letzte Frage, auf die ich antworte, lautete, ob es eigentlich nur darum geht, alte Zöpfe abzuschneiden. Nein, überhaupt nicht. Es geht darum, das bewährte Staatsexamen als Prüfung zu erhalten, die erste juristische Prüfung zu erhalten, aber eben den Bachelor zu integrieren, um allen Studierenden das Erreichen einer Zwischenetappe zu ermöglichen – wer mal eine lange Wanderung gemacht hat, der weiß, wie wichtig das ist, vor dem letzten Anstieg schon mal zu gucken und zu sagen: „Hier stehe ich jetzt“ – und denjenigen, die diese Prüfung hinterher nicht bestehen oder nicht abschließen, nach einem intensiven und langen und herausfordernden Studium den Einstieg in den Beruf zu ermöglichen. Also, ich meine, es ist ein wichtiger Schritt, der hier auf dem Tisch liegt.

Prof. Dr. Michael Grünberger (Bucerius Law School [per Video zugeschaltet]): Fünf Fragen. Ich würde gerne der Reihenfolge nach vorgehen, zunächst mit der Frage des Abgeordneten Lucke, wie es mit anderen Bundesländern aussieht.

In Sachsen wurde es gerade eingeführt, Thüringen diskutiert dieses Modell, ähnlich wie das Nordrhein-Westfalen-Modell. In weiteren Bundesländern ist man da noch ein bisschen zurückhaltender. In Bayern wird sich erst mal länger nichts tun, weil das dortige Landesjustizprüfungsamt dem integrierten Bachelor sehr kritisch gegenübersteht. In Niedersachsen haben die dortigen Fakultäten die Landesregierung ausdrücklich aufgefordert, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. In Hamburg haben wir zwei Fakultäten, die Bucerius Law School und die Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Hamburg. Die dortige Fakultät wird jetzt auch einen integrierten Bachelor einführen und ihn dann im Rahmen der Systemakkreditierung akkreditieren lassen. Also, der Zug geht ganz klar in diese Richtung.

Ich kann aus der eigenen Hochschule berichten – Frau Kreuter-Kirchhoff hat es schon gesagt –, wir haben einen integrierten Bachelor von Anfang an. Es ist tatsächlich ein wichtiger Moment. Das möchte ich noch mal ganz deutlich betonen. Nach gut drei Jahren, drei Jahren und vier Monaten, findet hier eine Bachelorfeier statt. Für alle diejenigen, die die Voraussetzungen des Bachelors erfüllt haben, modularisiert, ECTS-

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Punkte und notwendige Prüfungen, findet eine Feier statt, und die Studierenden feiern sich. Sie feiern sich, weil sie tatsächlich einen Meilenstein erreicht haben, genauso wie Frau Kreuter-Kirchhoff es beschrieben hat. Das ist wirklich für das Selbstverständnis der Studierenden wichtig. Es ist für das Selbstverständnis einer Hochschule wichtig. Wenn wir diesen Wettbewerbsvorteil graduell verlieren, dann bin ich sogar dankbar dafür, weil ich glaube, dass es ein positiver Beitrag für die Studierenden allgemein ist. Also positive Erfahrungen, und zwar ausschließlich positive Erfahrungen.

Frau Bongers, Eingriffe in die Hochschulautonomie. Die Hochschulen finden das ja ganz toll. Die Landesrektorenkonferenz hat eine positive Stellungnahme abgegeben. Alle Hochschulvertreterinnen des Landes, die Sie da sehen, finden das gut. Gleichwohl ist es ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte von Universitäten und Fakultäten, und es bedarf eines Rechtfertigungsgrundes. Ich glaube, dass das Anliegen des Gesetzentwurfs, einen integrierten Bachelor jetzt für alle in Nordrhein-Westfalen einzuführen, ein hinreichender Rechtfertigungsgrund ist. Wenn man das so nicht macht, führen bestimmte strukturelle Bedingungen dazu, dass er möglicherweise von kleineren eingeführt wird, aber die größeren erst mal zurückhaltend sein werden, weil es einfach sehr viel Aufwand macht – das muss man sich klarmachen –, einen eigenständigen Bachelor, auch wenn eine Universität systemakkreditiert ist, einzuführen. Deshalb, das ist sinnvoll.

Wo ich Zurückhaltung empfehlen würde, sind solche Verordnungsermächtigungen, die beispielsweise von der Bundesfachschaft vorgeschlagen werden. Die sind ja jetzt im Gesetzentwurf aus guten Gründen nicht mehr vorhanden. Ich glaube, da muss sich der Landesgesetzgeber auch enorm zurückhalten. Es bedarf eines gewissen Abstimmungskorridors – ich glaube, das ist sehr sinnvoll –, aber das sollte man nicht mit Verordnungsermächtigungen machen. Man sollte durchaus den Universitäten vertrauen und auch mehr vertrauen, als es der Gesetzentwurf zurzeit teilweise tut. Es spricht manchmal ein gewisses Misstrauen aus dem Gesetzentwurf gegenüber Universitäten.

Wir müssen uns ganz klar sein, wir sind nicht mehr im Bereich eines regulierten Staatsexamensstudiengangs. Die Qualitätskontrolle findet von den Universitäten, durch die Universitäten, an den Universitäten statt. Das ist das, was Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz regelt, und das sollte man auch ernst nehmen. Deshalb muss man auf eine grundrechtsschonende Auslegung hinwirken. In dem Zusammenhang ist es meines Erachtens auch wichtig, dass man klarmacht, wenn man Universitäten neue Aufgaben zuweisen wollte, möglicherweise die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen, müsste man die Universitäten auch mit den notwendigen Mitteln ausstatten. Auch das spricht wieder dafür, grundgesetzgeboden diese Aufgabe den Justizprüfungsämtern zuzuweisen.

Frau Freimuth, Einbeziehung des Schwerpunktbereichs. Ich habe mich ja da sehr klar positioniert. Ich glaube, man sollte den Schwerpunktbereich nicht einbeziehen, und zwar komplett draußen lassen. Es gibt aber auch eine Kompromisslinie. Eine Kompromisslinie fahren wir in der Bucerius Law School. Das hat historische Gründe. Wir diskutieren die auch, ob sie uns noch überzeugt. Die Kompromisslinie wäre, möglicherweise zu

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

sagen, wir machen nur die Schwerpunktbereichsarbeit, die häusliche Arbeit, die wissenschaftliche Seminararbeit, keine Falllösung – dazu sage ich gleich was –, die könnten wir berücksichtigen. Das wäre ein möglicher Kompromiss, mit dem man argumentieren könnte, um die von Frau Kreuter-Kirchhoff genannten Probleme zu lösen.

Ich glaube allerdings, Stichwort „Verfassungs-, Verfahrens- und Grundrechtsautonomie der Hochschulen“, dass wir durchaus beim integrierten Bachelor in dem Rahmen ein bisschen Vielfalt zulassen können. Das würde den Universitäten in Nordrhein-Westfalen durchaus zugutekommen. Sie sind sehr vielfältig in ihrer Ausgestaltung. Ich sehe es also ganz anders als Herr Nottebom, sondern so wie Herr Nielsen, man sollte sich hier die unterschiedlichen Eigenrationalitäten von Schwerpunkt gleich Master und integrierten Bachelor gleich Grundstudium und grundständiger Abschluss respektieren.

Herr Pfeil, Sie haben mich gefragt, was man ändern kann. Da möchte ich gerne das aufgreifen, was Frau Dauner-Lieb ganz am Anfang gesagt hat. Ich muss wirklich gestehen, dass ich erschüttert war – erschüttert! –, dass die Justizministerkonferenz der Auffassung ist, es gibt keinen dringenden Reformbedarf in der Juristenausbildung. Die gesamten empirischen Zahlen der letzten Jahre – Bundesfachschaft, iur.reform-Zahlen – belegen das Gegenteil. Die Fakultäten melden Bedarf an, die Berufsträger melden Bedarf an. Die Bundesrechtsanwaltskammer sehen dringenden Handlungsbedarf. Wir haben also alle Stakeholder außer den Justizprüfungsämtern und den Justizministerien. Alle anderen sehen einen Reformbedarf, nur die beiden nicht. Das sollte uns wirklich zu denken geben.

Eine abschließende Bemerkung dazu. Der Bericht, den die JUMIKO vorgelegt hat zur Zukunft der Juristen und der Juristinnen von morgen, ist ein perfektes Beispiel dafür, wie dringend methodische Kompetenzen im sozialwissenschaftlichen Bereich für Juristinnen und Juristen sind. Also, da müssen wir uns wirklich bewegen, um die dringende Herausforderung zu bewältigen, qualifizierte Juristen und Juristinnen auch für die juristischen Berufe zu gewinnen. Das ist eine Herkulesaufgabe, die in den nächsten Jahren auf uns alle zukommen wird. Wenn wir die nicht jetzt angehen, dann sehe ich enorme Probleme für die Stabilität dieses Landes.

Letzte Frage, Herr Zerbin, ob es darum geht, alte Zöpfe abzuschneiden. Ein bisschen hilft dieser integrierte Bachelor schon – und ich sage es jetzt mal ein bisschen salopp –, die Universitäten zum Jagen zu tragen. Also, er führt dazu, dass sich Universitäten und Fakultäten bewegen und bewegen müssen. Insofern ist es eine Form von Katalysator, der eine Entwicklung beschleunigt. Aber das ist nicht der wirkliche Grund. Den Grund hat auch Frau Kreuter-Kirchhoff sehr überzeugend genannt. Es geht darum, in einer vielfältiger gewordenen Welt unterschiedliche Wege zur juristischen Ausbildung zu eröffnen. Im Kern sind es drei Wege, die wir haben – das Dreiwegemodell –, den integrierten Bachelor, wo man bereits mit dem Bachelorabschluss einen berufsständigen Abschluss erhält und in den Beruf gehen kann. Und es gibt eine ganze Reihe von Berufsfeldern, wo es Bedarf dafür gibt. Wir können dann einen Master daran anschließen, interdisziplinär Politikwissenschaften, Journalismus oder auch einen juristisch spezialisierten Master, um die wirklich enormen Regulierungsherausforderungen der Transformationsgesellschaft von heute zu leisten. Und der dritte Weg ist Weiterführung

zur ersten Prüfung und dann zum zweiten Staatsexamen, um in die regulierten Berufe zu gehen.

Der integrierte Bachelor ist also ein zentraler Baustein für eine zukunftsfähige, vielfältige, der Diversität gerecht werdende Ausbildung.

Prof. Dr. Moritz Brinkmann (Universität Bonn): Herzlichen Dank für die Fragen. Ich versuche, Sie in der Reihenfolge zu beantworten.

Herr Abgeordneter Lucke, Sie hatten nach der Öffnung der Laufbahngruppe 2.1. gefragt für die Bachelorabsolventen. Ich glaube, dass das sinnvoll wäre, um diesen Bachelorabsolventen eine konkrete Berufsperspektive zu ermöglichen. Ich glaube, dass das inhaltlich schwierig ist, wenn der Bachelor so kommt, wie er nach dem Entwurf aussieht, nämlich mit Schwerpunkt.

Damit beantworte ich dann auch schon die von Frau Freimuth gestellte Frage, ob der Schwerpunkt da einbezogen sein sollte. Ich glaube nicht. Wenn er nicht einbezogen würde, dann wäre die Öffnung für die Laufbahngruppe 2.1 denkbar. Dann ist die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Qualifikationen, die wir da fordern, gesichert. Entschuldigen Sie mein Beispiel, dass ich noch mal nehme, wenn jemand im Luft- und Raumfahrtrecht Spezialkenntnisse hat, qualifiziert ihn das eben gerade nicht für die Laufbahngruppe 2.1, sehr wohl aber, wenn er die Inhalte absolviert hat, die zu einem juristischen Hauptstudium üblicherweise gehören.

Zu den Erfahrungen mit dem integrierten Bachelor will ich noch eine Anekdote beisteuern. Ich erlebe es in den letzten Monaten oft, dass Studierende zu mir kommen und bei mir Prüfungsleistungen erbringen wollen. Dann frage ich sie: Warum denn bei mir? Ja, ich brauche das, weil ich doch jetzt das Studium in Trier begonnen habe, und die haben vorgeschlagen, ich soll doch die Prüfungsleistung nicht in Trier erbringen, sondern in Bonn, wo ich ja sowieso faktisch studiere. Was ist also passiert? Diese Studierenden haben sich in Trier eingeschrieben, um dort die Möglichkeit des Bachelors mitzunehmen, studieren faktisch aber weiter in Bonn. Also, dieser Bachelortourismus, den wir vorhin an die Wand gemalt haben, gibt es schon jetzt, zurzeit aber eben aus Nordrhein-Westfalen raus nach Rheinland-Pfalz, um in Trier den Bachelor mitzunehmen für Ausbildungsleistungen, die wir in diesem Bundesland erbringen. Das ist schade, das sollten wir ändern, und deshalb sollten wir einen Bachelor einführen.

Frau Bongers, vielen Dank für die Frage zu dem Rückwirkungszeitraum. Jede Frist ist ein bisschen willkürlich; darüber muss man sich erst mal einig sein. Die Frist von sieben Jahren, die der Entwurf in dieser Fassung vorsieht, halte ich eigentlich für außerordentlich lang. Ich kann überhaupt nicht erkennen, warum die Personen, die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt haben, irgendeine Art von Vertrauensschutz in Anspruch nehmen sollten. Und vor allem: Die Frist passt überhaupt nicht zu der vom Entwurf gewählten Begründung. Die Begründung stellt auf die Länge eines normalen Bachelorstudiums ab und zählt zusätzlich die Coronafreisemester hinzu. Ich will jetzt gar nicht über die Angemessenheit dieser Begründung streiten. Wie gesagt,

jede Frist ist willkürlich. Aber wenn ich so zähle, dann komme ich auf fünf Jahre, nicht auf sieben Jahre. Also so oder so passt da irgendetwas nicht.

Man sollte bei der Bemessung der Frist im Kopf haben, wie groß die Last ist, die sich nach einstimmiger Auffassung der Sachverständigen die Justizprüfungsämter hier auf den Tisch holen. Nämlich für diese Personen müssten dann die Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden. Und das wird außerordentlich mühsam, weil intertemporal unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen können, denn das käme auf das JAG in seiner jeweiligen Fassung an. Je weiter wir zurückgehen, umso mühsamer werden diese Prüfungen. Fünf Jahre finde ich schon lang, sieben Jahre finde ich viel zu lang.

Frau Eisentraut, vielen Dank für Ihre Frage zu den Studienverläufen und für die Gelegenheit, das mal zu erklären. Sie haben unter den Sachverständigen auch von der universitären Seite eine gewisse Divergenz wahrgenommen hinsichtlich der Frage, ob der Schwerpunkt nun Teil sein soll oder nicht. Diese Divergenz erklärt sich auch mit den typischen Studienverläufen, die wir an den Universitäten sehen. Wir sehen in Bonn, in Köln und, ich meine, an den allermeisten anderen Fakultäten dieses Landes Studienverläufe, bei denen der Schwerpunkt typischerweise nach dem Staatsexamen absolviert wird. Deshalb liegt es aus der Sicht dieser Fakultäten nahe, den Schwerpunkt nicht in den Bachelor zu integrieren, weil er eben auf dem Weg zum Staatsexamen absolviert werden soll. Wenn der Schwerpunkt dazu gehört, dann passt das nicht mehr.

In Münster ist es anders, da studieren die Studierenden traditionell anders. Der Schwerpunkt wird vor der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert. Das liegt auch an der Ausgestaltung der Studienordnung. Das hängt aber auch mit der – das darf ich als Kompliment an die Münsteraner sagen – außerordentlichen Qualität der Münsteraner Studierenden zusammen. Die müssen gewissermaßen im Hauptstudium nicht so angeleitet werden wie Studierende in anderen Orten, die vielleicht etwas mehr Führung brauchen. Also, mit allem Respekt sage ich das an die Münsteraner Studierenden und – das darf ich vielleicht auch sagen – mit ein bisschen Neid. So erklären sich, glaube ich, die unterschiedlichen Sichtweisen hinsichtlich der Frage, ob der Schwerpunkt nun dazu gehört oder nicht. Das hängt mit den typischen Studienverläufen an den unterschiedlichen Standorten zusammen.

Gleichfalls danke ich Ihnen sehr für die Frage, was ein unbenoteter Bachelor nützt. Die Frage ist berechtigt. Dazu eine zweiteilige Antwort. Erstens. Ich sehe keine Alternative. Wie wollen wir eine Note einigermaßen sinnvoll bilden, wenn die Leistungen, die wir normalerweise erwarten, gar nicht erbracht sind? Zweitens. Er ist nicht nutzlos. Erstens kann man damit durchaus Masterstudiengänge beginnen, insbesondere solche, die notenmäßig keine Anforderungen finden, die also offen sind. Viele Universitäten haben nicht nur in den grundständigen Studiengängen, sondern auch in den konsekutiven Studiengängen derzeit Schwierigkeiten, die Plätze zu besetzen. Deshalb wird man da auch nicht besondere Notenanforderungen stellen können, sondern wird einfach nur ein Bachelorzeugnis verlangen können, ob das nun benotet ist oder nicht. Aber auch im Arbeitsmarkt sehe ich Perspektiven, denn es bleibt ja dem Arbeitgeber völlig unbenommen, sich dann die einzelnen Leistungszeugnisse vorzulegen und zu schauen,

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

wie denn die Klausuren ausgefallen sind, die im Laufe des Studiums geschrieben wurden. Dann entsteht ja doch ein Bild, auch wenn sich das vielleicht nicht mit einer einheitlichen Bachelornote verknüpfen lässt.

Frau Freimuth, über die Einbeziehung des Schwerpunkts in den Bachelor habe ich mich, glaube ich, hinreichend positioniert. All das, was Herr Nottebom so treffend über den Schwerpunkt gesagt hat, unterschreibe ich, aber all das spricht für die Einbeziehung in einen Master und gerade nicht für die Einbeziehung in einen Bachelor. Aber da haben wir wieder die Unterscheidung zwischen Münster und den anderen Fakultäten dieses Landes, wenn ich das vielleicht so sagen darf.

Änderungen im JAG, Herr Vorsitzender. Ich sage das mal ganz offen: Das JAG, das wir derzeit haben, halte ich für misslungen, halte ich vielleicht für eine der schlechtesten Juristenausbildungsordnungen, die ich in meiner Laufbahn als Student oder später an der Universität erlebt habe. Insofern sehe ich großen Reformbedarf – aber bitte nicht jetzt. Wir haben durch die große und aus meiner Sicht überflüssige JAG-Reform sehr viel Unsicherheit unter den Studierenden geschaffen, sehr viel Arbeit auch an den Universitäten verursacht. Bis wir wieder an das JAG gehen, sollten wir bundesweit Lösungen entwickelt haben, die dann kein isoliertes Vorpreschen dieses Landes sind, sondern die konsentierten Verbesserungen im Jurastudium vornehmen, die – da stimme ich Herrn Grünberger vollkommen zu – dringend erforderlich sind. Damit will ich nicht sagen, dass wir kleine Änderungen wie etwa die Einbeziehung des Verwaltungsprozessrechts und des Verfassungsprozessrechts in die Zwischenprüfung unbedingt vornehmen sollten, grundsätzliche Änderungen halte ich zwar für nötig, aber den Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen.

Herr Abgeordneter Zerbin, zu Ihrer Frage, ob das alte Zöpfe sind. Gegen das Abschneiden von alten Zöpfen spricht ja gar nichts, oder? Aber im Übrigen glaube ich, darum geht es hier gar nicht, und es geht auch nicht um Schaufenstergesetzgebung, sondern wir können hier wirklich etwas Gutes tun. Ich bin fest von der Sinnhaftigkeit eines integrierten Bachelors überzeugt.

Herr Dr. Beucker, vielen Dank für Ihre Frage zu den Kriterien. Das ist sehr berechtigt. Ich könnte mir vorstellen, an die verantwortliche Tätigkeit im Sinne des Landespresserechts anzuknüpfen. Dann haben wir ein formales Kriterium, und wenn wir das dann noch mit einem zeitlichen verknüpfen, ein Jahr verantwortlich im Sinne des Landespresserechts für eine von Studierenden verantwortete Fachzeitschrift, dann haben wir, glaube ich, ein Kriterium, das auch für die Justizprüfungsämter handhabbar ist.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Universität Münster): Ich will zunächst an Herrn Kollegen Brinkmann anknüpfen. Wir können drei Debatten unterscheiden, die wir jetzt so ein bisschen vermischen, aber getrennt führen sollten. Wir haben eigentlich eine Debatte über den integrierten Bachelor. Es gibt eine andere mögliche Debatte um eine Großreform des JAG und eine weitere Debatte über die Freiheit, Bachelorstudiengänge in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Ich würde jetzt versuchen, mich zu konzentrieren auf diesen Entwurf, diese Einführung eines integrierten Bachelors für die juristische Prüfung.

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Der Eindruck scheint so zu sein, wenn ich von der Frage des Vorsitzenden her komme, der Rat der Sachverständigen in Bezug auf Zuständigkeit des JPAs ist doch relativ eindeutig. Das Votum in Bezug auf das Prozessrecht im öffentlichen Recht ist auch ziemlich eindeutig. Wenn ich das segensreiche Wirken der Ausschüsse in der 17. Legislaturperiode bei der JAG-Reform in Erinnerung rufe, bin ich also guter Hoffnung, dass da vielleicht noch Optimierung tatsächlich jetzt passieren kann bei diesem Gesetzentwurf.

Die zentrale Divergenz, nach der Frau Freimuth auch noch mal gefragt hat, ist Einbeziehung des Schwerpunktbereichs. Ich würde jetzt nicht nur aus Münsteraner Sicht, sondern auch allgemein sehr dafür werben, es so zu lassen, wie es jetzt im Entwurf steht. Nach meinem Dafürhalten ist es zunächst einmal die Logik des gesetzlichen Bachelors, dass man das auf die Struktur der juristischen Prüfung, wie sie im JAG angekoppelt ist, bezieht. Es ist eben auch inhaltlich meiner Meinung nach eine Verkürzung, zu sagen, da ginge es im Schwerpunktbereich um Weltraumrecht – weil es schon zweimal genannt wurde, will ich das auch aufnehmen –, während dann all die sinnvollen Dinge, die man im Hauptstudium macht, irgendwie hinten herunterfallen dürften. Also, Bachelorstudiengänge im Lande sind oft sehr wohl bereits mit individueller Profilbildung ausgestattet. Es geht im Übrigen um exemplarisches Lernen, wie Herr Nottebom angeführt hat. Letztlich finde ich es widersprüchlich, hier auf die Hochschulautonomie zu rekurrieren, einerseits zu sagen, der Schwerpunktbereich würde sozusagen zu eng an das JAG führen, man würde jetzt im Namen der Hochschulautonomie bestimmte Pflichtfächer dann einwechseln. Also, man wechselt den Schwerpunktbereich aus und wechselt dann andere Pflichtfächer ein, die aber wiederum nach der Logik bei jeder Fakultät wieder anders gewählt würden. Also, man wüsste überhaupt nicht, ob die Leute dann Familienrecht oder Arbeitsrecht machten, es sei denn, das würde man jetzt wieder gesetzlich vorschreiben. Das könnte man aber wohl kaum, weil es im JAG keinen Ort dafür gibt und im Hochschulgesetz ganz sicher nicht. Insofern geht es hier letztlich um die Debatte, wollten wir eigentlich einen ganz anderen Bachelor haben, der irgendwie allgemein deutsche Juristen ausbildet. Das würde ich jetzt eben nicht vermischen mit dieser Frage des gesetzlichen Bachelors.

Die Landesrektorenkonferenz hat darauf hingewiesen, was hier angeklungen ist, das ist ein sehr anspruchsvoller Bachelor im Umfang. Das kann man ja vielleicht mit numerischen 240 ECTS und einem vierjährigen Studium glattziehen. Dann ist auch nach außen dokumentiert, dass das eben ein anspruchsvoller Bachelor ist. Dann ist die Logik des Schwerpunktbereichs auch noch mal besser abgebildet. Die Studierenden haben sich bereits umfänglich mit dem Recht beschäftigt durch die Zwischenprüfung, was das Allgemeine betrifft, durch den Schwerpunkt, was die individuelle Profilbildung betrifft. Ich finde, das macht, so wie es gewollt ist, Sinn.

Und jede Fakultät ist ja frei, wie die meisten von uns das auch haben, nebenher noch weitere Bachelorstudiengänge einzuführen. Aber die Kopplung zur ersten juristischen Prüfung, finde ich, ist gerade auch in der Kombination mit dem Schwerpunkt sachgerecht.

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Zu den zwei weiteren Fragen, die noch gestellt wurden. Die erste Frage: Was ist mit der Laufbahn gehobener Dienst? Ich glaube, das müsste man genauer anschauen. Das ist nicht so einfach. Ich kann die Frage sehr gut verstehen. Ich finde auch das Begehren nachvollziehbar. Aber die Fachhochschulstudiengänge an den Hochschulen des Landes und des Bundes sind ja doch mit starken Praxisanteilen versehen. Ob man das eins zu eins gleich rechnen kann, da müsste man sich jedenfalls, glaube ich, über Anerkennungsfragen auf der Seite des gehobenen Dienstes Gedanken machen. Letztlich ist eben die Unterscheidung von Universität und Fachhochschulen doch nicht aufgehoben in der Struktur von Studiengängen. Das bleibt sozusagen dann hier für diese konkrete Frage jedenfalls noch mal zu klären. Das könnte ich jedenfalls nicht seriös hier aus dem Stand.

Bei der Rückwirkung würde ich mich Herrn Brinkmann weitgehend anschließen. Vielleicht wäre es eine praktische Lösung, zu sagen, wer sich bereits endgültig exmatrikuliert hatte und/oder die juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hatte, der kriegt jetzt – mit Verlaub – eben nur einen unbenoteten Bachelor. Das ist sozusagen eine rückwirkende Anerkennung, dass er oder sie bis dahin gekommen war. Wenn wir da einsteigen, in sozusagen eigentlich schon abgeschlossene Lebensphasen rückwirkend jetzt noch wieder mit Noten, die dann ganz unterschiedlich sind, bei all den Fragen der Umrechnung und der gar nicht Bewertung, je länger es her ist usw. ... Vielleicht wäre das ein pragmatischer Umgang, die Rückwirkung da sozusagen ein bisschen schlanker zu halten.

Ich glaube, das ist für mich das Wesentliche.

Ich will nur noch auf die Generaldebatte kurz zurückkommen, weil Herr Grünberger das so starkgemacht hat. Ich finde überhaupt nicht, dass das juristische Studium im internationalen Vergleich schlecht dasteht. Wir haben eine geradezu großartige Basis, dass jeder Mann und jede Frau in Deutschland dieses anspruchsvolle Studium aufnehmen kann. Ja, das ist ein langer Weg, das ist ein schwieriger Berg. Deswegen ist der Bachelor auch richtig. Aber den Trigger, sich anstrengen zu können und – egal, mit welchen Voraussetzungen man kommt – Jura in Deutschland studieren zu dürfen, ist doch viel besser als an Law Schools, sich vorher zu entscheiden, ob man 100.000 Euro Schulden machen muss. Es ist ein freies, offenes Studium für jedermann. Und an keiner Fakultät treffen Sie so verschiedene Menschen wie gerade im Jurastudium. Das ist ganz toll. Und man ändert sich dadurch auch während des Studiums. Man kam dahin mit kleinem Mut und wird auf einmal ein großer Wissenschaftler. Und andersherum, man dachte, man ist schon wer, und merkt, wie schwierig das alles ist. Das ist alles sozusagen für eine gegenseitige Demut im Rechtssystem gar nicht so schlecht. Insofern würde ich, wenn wir wann anders über die große JAG-Reform wieder reden, nicht mit einer so dramatischen Analyse beginnen wollen.

Prof.'in Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb (Universität zu Köln): Zunächst: Es gibt keine mir bekannten negativen Erfahrungen aus anderen Bundesländern und aus anderen Modellen. Ich kann nur verweisen, es gibt ein weiteres sehr erfolgreiches Modell in Mannheim, das ein bisschen anders strukturiert ist und sehr gut funktioniert.

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Ich würde zwei Dinge, weil vieles jetzt schon gesagt ist, noch mal aufgreifen wollen. Erstens. In der Tat, das Abstandsgebot ist sicher ein Thema, das man sich noch mal genauer angucken muss. Aber ich glaube, dass es kaum vermittelbar ist, zu sagen, es gibt einen Bachelor, der zu einer bestimmten Laufbahn berechtigt, und dann gibt es einen anderen Bachelor einer anderen Institution, der ähnliche Inhalte hat und der nicht dazu berechtigt. Ich glaube nicht, dass man das politisch vermitteln kann. Man könnte sich auch vorstellen, dass das dazu dient, zu sagen: Der Bachelor dient euch zu gar nichts, ihr könnt damit gar nichts machen.

Das Abstandsgebot wird allerdings für meine Begriffe verletzt, wenn man den Schwerpunktbereich drin lässt, weil dann nämlich das Staatsexamen im Grunde nur das Studium plus Prüfung ist und sonst gar nichts. Selbstverständlich, Herr Nottebom, soll der Schwerpunkt ja nicht abgeschafft werden, sondern er soll nur nicht Voraussetzung sein für einen Bachelor. Das ist etwas ganz anderes. Selbstverständlich soll der Schwerpunkt Teil des juristischen Studiums bleiben. Darüber könnte man noch sehr viel länger diskutieren, etwa auch, dass die Schwerpunktbereiche, ob man das will oder nicht, in ihrem Schwierigkeitsgrad und in ihrer Benotung sehr unterschiedlich sind, und zwar nicht, weil manche es leicht machen und manche nicht – da gibt es die übelsten Gerüchte –, aber es ist halt sehr, sehr unterschiedlich. Das wird sich auch auswirken und man wird noch mehr Schwierigkeiten in die Bachelornote und in die Gewichtung hineinbringen, wenn da ... Ich sage jetzt nicht Weltraumrecht, aber Handels- und Gesellschaftsrecht ist etwas anderes als Kriminologie, ist etwas anderes als öffentliches Wirtschaftsrecht. Also, ich beharre trotz der Argumente des Kollegen Wißmann darauf, dass ich meine, das sollte man noch mal überlegen, ob man das wirklich so machen will.

Nein, es ist nicht nur ein alter Zopf, sondern es ist ein Schritt in die Zukunft einer etwas diversifizierteren juristischen Ausbildung, die verschiedene Möglichkeiten lässt. Es ist auch nicht nur ein Loserexamen.

Ich knüpfe jetzt noch mal an Herrn Michael Grünberger an bezüglich der JAG-Reform. Entschuldigung, wir wollen jetzt hier nicht in Gegenwart des Justizministeriums unhöflich sein, aber ich habe die Debatten sehr eng gebracht. Das war ganz furchtbar. Wenn man jetzt sehen wird, wie es angewendet wird, es hat unter den Studenten Unruhe gebracht, wir sehen nicht den geringsten Fortschritt. Was man allerdings sieht, ist, dass der Schwerpunkt im Misstrauen zu den Hochschulen noch weiter zurückgeschnitten wird.

Herr Nottebom, ich bin sehr für das Staatsexamen, aber auch innerhalb des Staatsexamensstudiengangs – ich teile auch da die Meinung – muss es zu einer Debatte kommen. Wenn – ich rekurriere nur auf iur.reform und auf die Hamburger Beschlüsse – darüber jetzt nicht nachgedacht wird, damit man in drei, vier Jahren ernsthaft mal ein Schrittchen weiterkommt, dann sehe ich in dieser Verkrustung, die wir jetzt haben, tatsächlich Schwierigkeiten, wie der Rechtsstaat sowohl personell, aber auch inhaltlich die Zukunftsaufgaben bewältigen will. Deswegen würde ich Sie sehr herzlich bitten, sich damit zu befassen, aber, wie Herr Brinkmann sagt, nicht jetzt.

Frederik Janhsen (Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die weiteren Fragen.

Zu dem ersten Punkt von Ihnen, Frau Eisentraut, bezüglich der Unterschiede an den Universitäten in NRW. Natürlich ist das Jurastudium an den verschiedenen Universitäten unterschiedlich aufgebaut. Das ist ja auch sinnvoll so, weil sonst könnten wir die Universität NRW eröffnen mit sechs, sieben Teilstandorten. Diese Unterschiede steigern die Attraktivität der einzelnen Universitäten und sind auch bei der Studienwahl sehr bedeutend.

Da wir hier in einem Staatsexamensstudiengang sind, wird das alles umfasst durch das JAG, das sozusagen Grundlinien festlegt, dass da keine zu großen Unterschiede entstehen. Bei dem Bachelor gibt es jetzt durch die einheitliche Regelung kraft Gesetzes diese grundlegenden Maßstäbe auch, was sehr zu begrüßen ist. Vor diesem Hintergrund sollten wir, was die sensiblen Felder angeht, besonders die Berechnung der Bachelornote, dem folgen – sozusagen parallel zum JAG –, dass die Benotung zumindest in den Grundfesten gleich ist, wie es auch bei den Noten im jetzigen Jurastudium durch das JAG bzw. auch durch die Rechtsverordnungen auf Bundesebene der Fall ist. Diesen Schritt sollten wir sozusagen gehen, damit wir diese Einheitlichkeit des Jurastudiums, die wir gerade haben, insoweit auch prägen können, aber gleichzeitig in den verschiedenen Prüfungsordnungen die Ausgestaltung der Zwischenprüfung beispielsweise oder der Schwerpunktbereichsprüfungen auch wertschätzen und da den Universitäten, wie es auch im JAG geregelt ist, die Gestaltungsfreiheit lassen.

Da kommen wir jetzt quasi direkt zur nächsten Frage von Ihnen, Frau Freimuth, zur Einbeziehung des Schwerpunktes in den Bachelor. Wir sprechen uns deutlich dafür aus, den Schwerpunkt mit einzubeziehen, und zwar aus den von Herrn Nottebom und Herrn Wißmann schon genannten Gründen, aber darüber hinaus den Blick über NRW hinaus, das machen quasi alle so. Wir sehen in Thüringen – der Gesetzentwurf wurde letztens verabschiedet –, wir sehen in Berlin und Brandenburg, dass es so ist, in Sachsen ist es so. Und da jetzt irgendwie zu sagen, wir machen es anders, stellt zumindest aus unserer Sicht die Gefahr dar, dass der Bachelor aus NRW sozusagen nicht die Anerkennung erhält, die er verdient, weil er eben dann in dem Sinne weniger ist, vielleicht auch andere Sachen beinhaltet, weshalb wir sagen, dass der Schwerpunkt schon einbezogen werden sollte.

Dann zur Frage von Ihnen, Herr Dr. Pfeil, was im JAG alles geändert werden sollte. Das ist aus unserer Sicht sehr viel. Um da mal einen Schwerpunkt zu legen, würden wir auf jeden Fall die bisher genannten Punkte nehmen. Auf jeden Fall sollte das Prozessrecht in der Zwischenprüfung abgefragt werden können. Das macht immer, wenn wir es mitbekommen, bei der Erstellung der Prüfungen sehr viele Probleme. Zudem sollte die Anforderung der Zulassungsvoraussetzungen in § 7 Abs. 1 Nr. 5, also die vier häuslichen Arbeiten und die fünf Aufsichtsarbeiten, gestrichen werden. Dazu hatte ich gerade schon ausgeführt. Zudem, wie es Frau Kreuter-Kirchhoff gesagt hat, sollte der Pflichtfachstoff noch mal tiefgreifend evaluiert werden, weil er zu umfangreich ist. Auch das ist vielleicht eine Sache, die man umfangreicher machen sollte. Was man auf jeden Fall schon jetzt machen könnte, ist auch im Vorgriff auf Entwicklungen auf

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Bundesebene das Erfordernis, dass die praktische Studienzeit nur außerhalb der Vorlesungszeit abgeleistet werden kann. Das steht im Deutschen Richtergesetz, das steht im JAG, in NRW ist man sich seit vielen Jahren eigentlich einig, dass es nicht notwendig sein soll, sondern dass man es auch während der Vorlesungszeit ableisten soll. Auf Bundesebene gibt es jetzt auch Bestrebungen, dies im deutschen Richtergesetz zu ändern. Deswegen sagen wir aus unserer Perspektive: Nutzen wir auch jetzt die Gelegenheit, wenn wir das JAG gerade ändern, streichen wir es schon mal raus, und dann gilt das, sobald der Bundesgesetzgeber da aktiv geworden ist, direkt für alle Studierenden in NRW und stellt dadurch eine Entlastung während der vorlesungsfreien Zeit dar.

Ein Punkt, bevor ich zur Abschlussfrage komme, weil es jetzt öfters angesprochen wurde, ist die Rückwirkung. Wir haben diese weite Rückwirkungsregelung von sieben Jahren begrüßt bzw. in der ersten Stellungnahme zum Referentenentwurf auch genauso gefordert, weil wir eben sehen, dass der integrierte Bachelor in NRW ein sehr gefragtes Thema ist. Wir kriegen wie auch teilweise, glaube ich, die Fraktion sehr viele Anfragen, wann es denn weitergeht, auf Instagram, per Mail. Deshalb sagen wir, dieses Thema ist so gefragt und nicht nur bei den aktuellen Studierenden, weil es gibt noch Leute aus dieser Zeit, die gerade sozusagen ihren zweiten Prüfungsanlauf durchhaben, 2022 vielleicht, 2023, und dadurch dann auch in diese Regelung mit vorher 2019 nicht reingefallen sind, weshalb wir auf jeden Fall sagen, wir sollten es erweitern in Anbetracht der Coronalage und auch auf gar keinen Fall irgendwie so etwas wie eine Grenze ziehen, wie das, glaube ich, in einer Stellungnahme vorgeschlagen wurde mit „endgültig nicht bestandene Leuten können eine weitere Rückwirkung machen als die Leute, die vielleicht noch nicht endgültig nicht bestanden haben“, weil wir dann die Gefahr sehen, dass sich irgendwie noch Studierende, die eigentlich mit dem Jurastudien abgeschlossen haben, zum zweiten Versuch anmelden, um sozusagen endgültig nicht zu bestehen, um dann den Bachelor verliehen zu bekommen, weshalb wir sagen würden, die Rückwirkungsregelung, die wir gerade haben, ist gut, sie überlastet die Universitäten nicht allzu sehr und ist für alle Studierenden und ehemaligen Studierenden in Anbetracht der Coronapandemie auf jeden Fall angemessen.

Jetzt zur letzten Frage, zur Frage von Herrn Dr. Zerbin, ob sozusagen diese Kritik jetzt nur subjektiver Natur ist. Da müssen wir auch eindeutig widersprechen und sagen: Nein. Wir haben sehr viele Studien, sei es die iur.reform-Studie, sei es die Absolvent*innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften oder auch die teilweise hier vielleicht etwas untergegangene JurSTRESS-Studie, die sich besonders auf den psychischen Druck während der Examenszeit fokussiert. Die Ergebnisse sind erschreckend. Wenn wir sehen, dass 40 % über der bedenklichen Stressschwelle in der Examensvorbereitung sind, dass 30 % Angststörungen betrifft und Depression dann auch irgendwie 8 %, dann sollten wir uns ernsthafte Gedanken machen, ob wir das Jurastudium so beibehalten können, und uns klar sein, dass der integrierte Bachelor hier für den psychischen Druck einen Beitrag leisten kann.

Aber, um auch da auf Frau Dauner-Lieb anzuspielen, das kann natürlich nicht alles sein. Wenn die JUMIKO davon spricht, dass keine grundlegende Reformbedürftigkeit besteht, denken wir aus unserer Perspektive, dass man an diesen eindeutigen Studien

Rechtausschuss (42.)

19.06.2024

Wissenschaftsausschuss (27.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

und auch weiteren Studien deutlich vorbeigeht. Wenn man 90 Leute befragt und dann sagt, es ist alles gut so, das ist nicht das, was wir haben sollten, das sollte auch nicht der wissenschaftliche Anspruch der Rechtswissenschaften sein, sondern wir sollten auf die Zahlen hören und zu einem anderen Zeitpunkt, aber sehr bald auf Landesebene und auf Bundesebene darüber sprechen, wie wir das Jurastudium über den integrierten Bachelor hinaus gestalten können.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank. Das waren schöne Abschlussworte von Ihnen allen in den jeweiligen Stellungnahmen.

Ich schaue in die Runde. Gibt es weitere Fragen vonseiten der Abgeordneten? Wir haben 12:01 Uhr, wären damit passend zum Ende dieser Anhörung beider Ausschüsse.

Ich möchte mich bei allen bedanken, bei den Sachverständigen, bei den Abgeordneten, bei den zugeschalteten Mitgliedern des Landtages und auch bei denen, die aus interessierter Öffentlichkeit heute hier sind.

Die Auswertungen finden in den nächsten Wochen statt, und danach werden wir sehen, wie die Fraktionen zu der heutigen Anhörung und zu den Stellungnahmen stehen.

Die nächste Ausschusssitzung des Rechtausschusses findet am 26. Juni 2024 statt.

Ich darf mich bei Ihnen bedanken, dass Sie heute hier waren. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Auf Wiedersehen!

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

02.07.2024/03.07.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses
und des Wissenschaftsausschusses

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/8827
Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums – NRW braucht den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaften
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP,
Drucksache 18/5832 (Neudruck)

am Mittwoch, dem 19. Juni 2024
10.00 bis (max.) 12.00 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Frederik Janhsen Christopher Joch	18/1566
Universität NRW - Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V. Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	18/1582
Professorin Dr. Dr. h. c. Dauner-Lieb Universität Köln Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung Köln	Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb	---
Professor Dr. Hinnerk Wißmann Universität Münster Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht Münster	Prof. Dr. Hinnerk Wißmann	18/1548

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professor Dr. Moritz Brinkmann LL.M. (McGill) Universität Bonn Institut für deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht Bonn	Prof. Dr. Moritz Brinkmann	18/1551
Professor Dr. Michael Grünberger LL.M. (NYU) Präsident der Bucerius Law School in Hamburg Hamburg	Prof. Dr. Michael Grünberger Alexandra Malcha <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/1556
Professorin Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof Lehrstuhl für Deutsches und Ausländi- sches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht Heine Universität Düsseldorf Düsseldorf	Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof	18/1584
Lars Nielsen Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V. Hannover	Lars Nielsen	18/1558
Niklas Nottebom Ehem. Vorsitzender der Fachschaft Jura Münster / Studentisches Mitglied des Fachbereichsrates der Juristischen Fakul- tät Münster Münster	Niklas Nottebom	18/1567
